

Zur Geschichte des Kaminkehrergewerbes in Deggendorf¹

Lutz-Dieter Behrendt

Ab wann gibt es Kaminkehrer in unserer Region, welchen Stellenwert hatte der Schornsteinfeger, wie waren seine Einkommensverhältnisse, welche Besonderheiten charakterisieren dieses Handwerk und – nicht zuletzt – welche Impulse für das Traditionsbewusstsein lassen sich aus der Geschichte ziehen. Diese Fragen bewogen uns im Zusammenhang mit der Sonderausstellung des Deggendorfer Handwerksmuseums, das Stadtarchiv in Deggendorf nach Quellen über das Kaminkehrerwesen zu durchforsten. Die Suche war über Erwarten recht ergiebig. Ihre Ergebnisse sollen hier vorgestellt werden.

Erste Brandschutzbestimmungen

Unsere Städte waren im Mittelalter und in der Neuzeit ständig vom Feuer bedroht. Besonders in Kriegszeiten vervielfachte sich durch Brandschatzungen der Soldateska diese Gefahr. Die enge Bebauung, Holz als verbreitetes Baumaterial, teilweise selbst in oder an Kaminen, das offene Feuer auf den Herden und die eingeschränkten Möglichkeiten der primitiven Löschgeräte führten dazu, dass bei einem Brand binnen kurzer Zeit nicht nur die benachbarten Häuser, sondern ganze Straßenzüge und Stadtviertel niederbrannten. Durch kleine Unachtsamkeiten konnten in Windeseile verheerende Brände mit großem Schaden entstehen. Die großen Stadtbrände in Deggendorf um 1190, in den Jahren 1257, 1308, 1313, 1332, 1633, 1638, 1743, 1822, 1839, 1845, 1868 und 1893 sind Beleg dafür².

Es nimmt daher nicht Wunder, dass man sich bereits früh Gedanken über Sicherheitsvorkehrungen machte und spezielle Brandschutzverordnungen erließ, in denen auf besondere Sorgfalt im Umgang mit Licht und Feuer orientiert wurde. In der ältesten erhaltenen Sammlung von Satzungen und Pflichten der Stadt Deggendorf, der *Ehehaft-Ordnung* aus dem Jahre 1556 (Abb. 1) *gebieten ain ersamer Radt allen Burgern, Inwonern und Unterthonen, das man das Liecht und Feur in sonder gueter Achtung und Sorgfelltigkhait prauchen und haben solle, auf das dardurch Verderben Laibs und Guets verhuet, das auch die Hauswirttleut darob seyen, auf das ire Dienstleut und Eehalten (Dienstmädchen) mit kainem Unfleiß bedreten (angetroffen) werden.* Die Anweisung, dass die Bewohner *mit Spanliecht nit auf den Gassen geen sollen*, war darauf zurückzuführen, dass gerade beim abendlichen Heimgang mit Fackel oder Kienspan Funkenflug so manchen Brand verursacht hatte. Neue Feuerstätten durften nur mit Genehmigung errichtet werden³.

Die Hausbesitzer waren für die Reinhaltung der Kamine verantwortlich. Da die Beseitigung der feuergefährlichen Ruß- und Pechablagerungen aber mehr und mehr fachmännische Kenntnisse erforderte, nicht jeder Hausbesitzer damit zurechtkam und *das Kaminfegen der bloßen Privat-Sorgfalt der Hausbesitzer nicht überlassen werden konnte*⁴, bildete sich allmählich ein eigener

FeuerStet

1
 Wir freyschichtigen Eysenmeß und Weyßmeß Ehemann
 und Rathschreiber zur Egelshendauß, haben ganz
 gemeinlich Dringensbuch mit Verhofft ungen,
 eigentlich freigeschrieben, ~~das sich~~ das sich ~~schon~~ schon
 und des Vorhabens der Stadt, in der Dringensbuch,
 so steht hier das rechte Besichtigung, und das
 schreiben des Rathes, wegen der Hies und
 geschrieben und geschrieben ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon
 schon mit ungenen ungen, und das ungenen
 ungenen, das die größte Dringensbuch der Stadt,
 ungenen und ungenen ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon
 schon ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon
 Besichtigung, und geschrieben, und die ungenen
 geschrieben ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon

Feuerunterforgen

2

Wider gebieten den Eysenmeß und Weyßmeß Ehemann
 freigeschrieben und ungenen, ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon
~~schon~~ schon ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon ~~schon~~ schon
 schon, in der Stadt, gegen die Dringensbuch.

Abb. 1: Ehehaftordnung der Stadt Deggendorf aus dem Jahre 1556 (Stadtarchiv Deggendorf).

Berufsstand heraus, der in den verschiedenen Regionen Deutschlands mit unterschiedlichsten Bezeichnungen belegt wurde: Kaminfeger, Essenkehrer, Schornsteinfeger, Schlotfeger, Feuermauerkehrer, Hellefeger usw. In Deggendorf lauteten sie anfangs *Khimichkhörer* oder *Rauchfangkhörer* und schließlich *Kaminkehrer*. Die ersten Vertreter dieses Berufes, die ihr Handwerk ohne festen Wohnsitz im Umherziehen ausübten, kamen aus Norditalien, wo bereits im 13. und 14. Jahrhundert, also früher als in Deutschland gemauerte Schornsteine und Rauchfänge in Gebrauch kamen⁵.

Pflichten der Kaminkehrer: Kaminsäuberung, Feuerbeschau und Brandbekämpfung

Ihre wichtigste Aufgabe bestand natürlich in der Reinigung der Rauchfänge und Schornsteine. *Wohltätig ist des Feuers Macht, erst wenn gefegt ist Schlot und Schacht*, lautet ein alter Handwerkerspruch der Rauchfangkehrer⁶. Für die Kaminsäuberung bürgerte sich ein durchschnittlicher Rhythmus von vier Kehrungen pro Jahr ein, wie es auch in einer kurfürstlichen Verordnung vom 28. März 1735 erstmalig festgeschrieben wurde. Wo beständig gefeuert wurde, sollte nach der allgemeinen bayerischen Feuerordnung vom 30. März 1791 alle zwei Monate oder noch öfter gekehrt werden, *dabei nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachlässig durch bloße Buben, sondern in eigener Person, oder mittelst tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches und Rußes bedächtlich reinigen und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern und sich gleichsam zur Kontrolle oben bei der Öffnung heraus sehen lassen*⁷.

Der Kaminkehrer trug die volle Verantwortung dafür, dass keine Brände durch nachlässige Arbeit seinerseits entstanden. Brach ein Feuer aus, das er durch Fehler in seiner Tätigkeit mit zu verantworten hatte, wurde er unnach-sichtlich bestraft. Im Jahre 1674 hatte der Deggendorfer Bürger und Sattler Schafnagl *yber das Feuer der Khuchel in einem Khesl oder Pfanen ein faissten (fetten Braten) sezen lassen, welche auß Unfleiß brinendt worden, das daß Feuer zum Rauchfang hoch außgeschlagen. Und weiln ohne das der Rauchfang, wie sich in der Prunst gewisen, nit recht sauber gewesen, als ist selbiger umb 1/2 Regenspurger Pfennig gestrafft worden, trifft 1 Gulden 25 Kreuzer 5 Heller*. Da der Rauchfangkehrer Benedict Rupp von dem Schafnagl *ein jerlich gewises Deputat, den Rauchfang zu zesehn, zu kheren und zu säubern, das man vor Feurersgefahr sein möge*, erhalten hatte, wurde er *wegen seines beschehenen Unfleiß und nit Zusehens* ebenfalls mit einer Rauchfangstrafe in der gleichen Höhe belegt⁸.

Zur Reinigung der Kamine gehörte auch die Gewohnheit, die Schornsteine *von Zeit zu Zeit ausbrennen zu lassen*. Da bei diesem Vorgang sehr leicht ein unkontrollierter Brand entstehen konnte, war die Verantwortung des Kaminkehrers hier besonders groß. Nach einer kurfürstlichen Verordnung von 1802 musste er den Kamin vor dem Ausbrennen genau daraufhin untersuchen, ob er keine Risse oder Sprünge aufwies und keine leicht entzündbaren Stoffe in

der Nähe waren. Nach Möglichkeit sollte das Ausbrennen durch häufigeres Kehren überhaupt vermieden werden⁹.

Eine weitere Pflicht des Kaminkehrers war die Teilnahme an der *Feuerbeschau*, der alljährlich im Frühjahr und Herbst alle Anwesen der Stadt unterzogen wurden. Auch sie ist in Deggendorf mindestens seit 1556 belegt. In der genannten *Ehehaft-Ordnung* wurde zum Punkt *Feuerstet* festgehalten: *Ain fürsichtiger, ersamer und weiser Camerer und Rath alhie zu Tegkhenndorff haben von gemainer Burgerschaft Notturfft wegen aigentlich furgenommen, das all Feurstet, inner- und ausserhalb der Stadt, im Burkhgeding, so seidthe re des negsten besichtigt und auf Schreiben aines Raths manglhaftig und unverward erfunden, sovill der noch vor dem Feur nit versehen weret, one allen weitem Vertzug bey der grösten burgerlichen Straff versichert und erbaut sollen werden, dan solich Feurstet widerumb von neuen Dingen besichtigt und beschriben und die Ungehorsamen gestrafft werden sollen*¹⁰.

Durch kurfürstliche Verordnung vom 3. Februar 1731 wurde die Feuerbesichtigung für alle Städte, Märkte und Dörfer Bayerns angeordnet¹¹. Offensichtlich wurde nicht überall die Feuerbeschau mit dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein durchgeführt. So verfügte die kurfürstliche Regierung in § 22 der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791: *Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Öfen, Küchen und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Parteilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen*¹².

Bei der Feuerbeschau in Deggendorf wurden alle Feuerstellen und die entsprechenden Rauchfänge *in jedem Hause ohne Ausnahme* auf ihre Tauglichkeit und Sicherheit überprüft. Vorhandene *Gebrechen*, d. h. sowohl bautechnische Mängel als auch das Fehlen einfacher Sicherheitsvorkehrungen wie Bodenbleche vor den Öfen, unsachgemäße Lagerung der Asche, umständliche und feuergefährliche Ofenrohrführungen, Lagerung brennbarer Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Kamins, zerbrochene Kamintüren, verstreute Asche auf Holzböden usw. wurden akribisch in einem Protokoll notiert und mit Strafgeldern geahndet. Auf der Grundlage dieser Protokolle, von denen sich viele erhalten haben¹³, wurde die Beseitigung aller Mängel in einer bestimmten Frist angeordnet. Für den Fall, dass diese bei der *Nachvisitation* (Nachprüfung) noch nicht behoben waren, wurden höhere Strafen angedroht. Die Stadtkammerrechnung wies in vielen Jahren Einnahmen aus der *Rauchfangbschau und Feursprunstsstraffen* auf. 1729 wurde beispielsweise festgehalten: *Matthiasen Gross, Bürger und Zimmerman alhier, umb willen er sich bei der pro anno diss obrigkeitlichen vorgenommenen Rauchfangbschau mit ainem zoteten (ungeputzten) und pechigen Rauchfang fählig betreten lassen, ist nebst erthailt scharpfen Verweis und Brauchung besserer Obsicht punctiert per*

Lib. **Sinnamban Rauch** fangb'schau und Geruch Fräung Brauch.

Massagen Troß Bürger, und Zinnerman alße,
 und willen fr. p. l. bei Sr. pro anno 1729
 obrißhilt: Organonierung Rauchfang b'schau
 mit einem Zöcher: und fangiger Rauch
 fang fäflig betretet lagere, ist noch
 fäflig d'fargen Rauch und Rauchfang
 b'schau obrißhilt, punctiert p. l.

— . O. R. 4. H.

Rauchfangb'schau obrißhilt ist auch fäflig
 Rauch fangiger Rauch, und.

— . O. R. 4. H.

Summa.

— . 17. R. 1. H.

Vor einem Jahr aber ist alle Zinnerman
 gaweg.

Nichil.

Abb. 2: Rauchfangstrafen 1729 (Stadtarchiv Deggendorf).

8 Kreuzer 4 Heller. Verstandtnr Uhrsach willen ist auch Paulus Verber gestrafft worden umb 8 Kreuzer 4 Heller (Abb 2)¹⁴. 1867 wurden fünf Bräuer aus Deggendorf vom Landgericht zu je drei Gulden Geldbuße verurteilt, weil sie die bei der Feuerbeschau festgelegten Veränderungen in ihren Malzdörren nicht innerhalb von vier Wochen vorgenommen hatten¹⁵.

Der Kaminkehrer war derjenige, der die Ausführung der Anweisungen der Feuerbeschaukommission zu überprüfen hatte. Er war angehalten, etwaige Verstöße dagegen zur Anzeige zu bringen, ebenso wenn er gehindert wurde, die Reinigung von Kaminen durchzuführen. Pflicht des Kaminfegers war es auch, Mängel sofort anzuzeigen, die ihm beim planmäßigen Kehren auffielen, etwa *wenn der Rauchfang schadhafft, zum Schließen zu eng, oder sonst Feuer gefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte*. Er musste auch auf die richtige Höhe der Rauchfänge (*2 bis 3 Schuhe über das Hausdach hinaus*) und darauf achten, dass er *mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen war, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann*¹⁶.

Die Feuerbeschau wurde von einer Kommission vorgenommen, die von einem Rats- oder später Magistratsmitglied geleitet wurde und sich aus Sachkundigen zusammensetzte, die von Berufs wegen die Feuersicherheit überprüfen und auch bauliche Veränderungen anweisen konnten: der Kaminkehrermeister, ein oder mehrere Maurer- oder Baumeister bzw. Zimmerermeister und im 19. Jahrhundert der Brandversicherungsinspektor. Bei der gesonderten Feuerbeschau der Brauereien, deren Malzdörren besonders feuergefährlich waren, wurde auch ein Bräumeister als Sachverständiger hinzugezogen¹⁷. Noch im Jahre 1898 wurde eine neue königliche Verordnung zur Feuerbeschau verabschiedet. Die Kommission setzte sich danach aus einem Vertreter der Ortspolizeibehörde, einem Baumeister, dem zuständigen Kaminkehrermeister und einem Chargierten des freiwilligen Feuerwehrcorps zusammen, die *durch Handgelübde an Eides Statt* für ihre Aufgabe verpflichtet wurden¹⁸.

Drittens war es die Pflicht des Rauchfangkehrers, bei Bränden sofort mit seinen Gesellen *mit dem nothwendigen Arbeitszeuge versehen*¹⁹ am Brandherd zu erscheinen. Wegen ihrer Ortskenntnis konnten sie der Feuerwehr wertvolle Hinweise geben. Ihre Aufgabe war es, *die Dächer, wenn es nötig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, in Wasser wohl eingetauchte Säcke und Plachen sogleich herbeigeschafft, und von den nächsten Nachbarn zur Belegung der Dächer gerichtet werden müssen*²⁰. Noch 1890 wurde einem Bewerber um die Kaminkehrerstelle in Deggendorf bescheinigt, dass er bei ausgebrochenen Bränden *durch sein rasches Erscheinen, seine energische, umsichtige und aufopfernde Tätigkeit erfolgreiche Dienste geleistet habe*²¹. Der Rat der Rauchfangkehrer war selbstverständlich auch bei der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Feuerordnung gefragt. Noch heute ist es für die Schornsteinfeger Ehrensache, in der Freiwilligen Feuerwehr mitzuwirken. 90 Prozent der niederbayerischen Bezirkskaminkehrermeister sind Mitglieder der Feuerwehr, viele in hohen Diensträngen²².

Nachrichten über die ersten Rauchfangkehrer in Deggendorf

Der erste urkundliche Nachweis über einen Kaminfeger in Deggendorf stammt aus der Stadtbaurechnung des Jahres 1620, wo unter den Ausgaben festgehalten ist: *Dem Georgn Frellich Rauchfangkehrer von 5 Röhren zu khörn gebn 1 Schilling 22 1/2 Pfennig* (Abb. 3)²³. Damit ist nur acht Jahre, nachdem den Kaminkehrern aus München, Landshut, Straubing und Burghausen eine zunft-

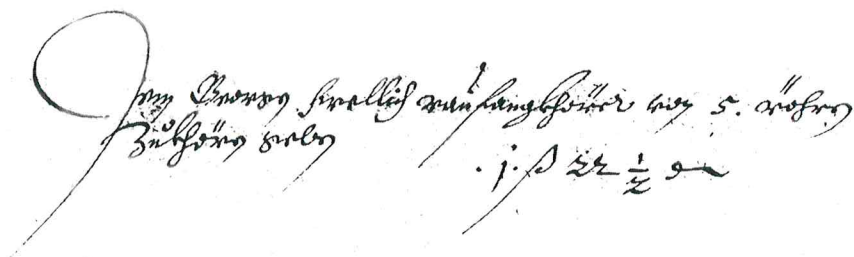


Abb. 3: Erste Erwähnung eines Kaminkehrers in Deggendorf 1620 (Stadtarchiv Deggendorf).

ähnliche Ordnung verliehen worden war, die Tätigkeit eines Rauchfangkehrers auch in Deggendorf belegt. In diesen Orten sind bereits aus dem 16. Jahrhundert einzelne Rauchfangkehrer mit Namen bekannt, so in Landshut Jakob Quinazo (1569) und Franz Winaz (1595) sowie in Straubing Benedikt Sämmer (1599)²⁴. In Regensburg wird der erste Kaminkehrer 1638 namentlich erwähnt. Aber schon 1567 hatte der Rat der Stadt Regensburg im Vorfeld des Reichstages die Bürger aufgefordert, dass *ihr demnach ewre Fewrstett versorgt / und verwaret / Die Koemich khoeren lasset*, was die Vermutung nahe legt, dass zu dieser Zeit schon umherziehende Schornsteinfeger auch in Regensburg ihre Arbeit verrichteten²⁵.

In Deggendorf als einer kleinen Stadt gab es über mehrere Jahrhunderte hinweg nur einen einzigen Kaminkehrermeister. Auf den ersten namentlich bekannten – Georg Frellich (Fröhlich) – folgte sein Sohn Wolf Frellich, der u. a. vom Katharinenspital für das Kehren von sechs Rauchfängen zwei Schillinge und drei Pfennige erhielt (Abb. 4)²⁶.

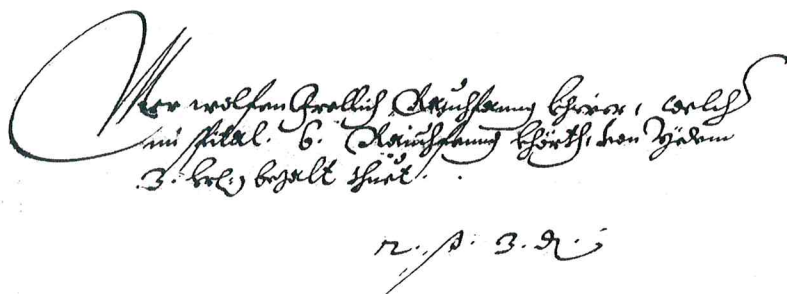


Abb. 4: Auszug aus der Spitalrechnung von 1632 (Stadtarchiv Deggendorf).

Die Deggendorfer Kaminkehrerdynastie Ruepp (Rupp)

1646 taucht in den überlieferten Akten mit Benedict Ruepp (Rupp) der erste Vertreter einer Kaminkehrerdynastie auf, die über zwei Jahrhunderte lang die Schornsteinfeger Deggendorfs stellten. Das Kaminkehrergewerbe wurde in ihrer Familie faktisch erblich, wurde vom Vater auf den Sohn, bei Kinderlosigkeit auch auf den Neffen und schließlich auf den angeheirateten Schwiegersohn übertragen (vgl. die Übersicht auf S. 161). Auch in Landau an der Isar und in Kelheim finden sich Rauchfangkehrer dieses Namens²⁷.

Höchstwahrscheinlich stammte die Familie – wie viele andere Kaminkehrer – aus Italien, denn im Familienbesitz fanden sich einige *welsche Bücher*²⁸. Benedict Ruepp war kein reicher Mann. Er besaß kein eigenes Haus wie die meisten Handwerker der anderen Gewerbe und wohnte daher im dritten Stadtviertel in der Nähe des Unteren Tors in einem Haus zur Miete, in dem sich auch ein Sattler eingemietet hatte. Für die *Säuberung der Rauchfänge auf dem Rathaus, Stadtturm und anderer gemeiner Stadt angehörigen Häuser übers Jahr* bekam er jährlich drei Gulden und 30 Kreuzer von der Stadtverwaltung²⁹. An Steuern musste er anfangs 45 Kreuzer an die Stadt abführen. Im Jahre 1648 wohnte er als einziger Mieter in einem Haus im zweiten Stadtviertel ebenfalls am Unteren Tor. Seine Steuerlast betrug 22 Kreuzer 3 1/2 Heller. Danach wuchs die Steuer wieder an, über 45 auf 57 Kreuzer³⁰.

Sein Sohn Wilhelm Ruepp erhielt 1677 gegen eine Gebühr von 4 Gulden 17 Kreuzer und 1 Heller das Bürgerrecht³¹. An Steuern zahlte er wie sein Vater mit 57 Kreuzer 1 Heller zwei Drittel des Steuerfußes von 1 Gulden 25 Kreuzer und 5 Heller³². Er brachte es schon zu gewissem Wohlstand. Seine Wohnung in der Heroldsgasse, in der heutigen Bahnhofstraße Nr. 2, beim Drechsler Hans Sürch war respektabler als die seines Vaters. Als er 1682 bei einem Geschäftsreise in Landau an der Isar starb, hinterließ er ein beträchtliches Vermögen im Wert von 1500 Gulden, wesentlich mehr als die meisten anderen im Jahre 1682 gestorbenen Deggendorfer Bürger vererbten, deren Erbe zwischen 150 bis 1400 Gulden betrug. Lediglich ein Neigerschmied (Bohrerschmied) übertraf mit einem Nachlass von 2000 Gulden Wilhelm Ruepp. Die Aufzählung der einzelnen Posten des Besitzes von Wilhelm Ruepp füllt im Inventarbuch der Stadt Deggendorf 14 Seiten. Er hatte sich sein Vermögen nicht allein mit der Tätigkeit des Kaminkehrens erworben. Neben diesem Gewerbe betrieb er gemeinsam mit seinem Verwandten Johann Ruepp, Rauchfangkehrer in Landau, Handelsgeschäfte, die sich bis Straubing, Regensburg, Böbrach, Rinnach und Vilshofen erstreckten. Ruepp handelte mit Stoffen, Knöpfen und weiterem Schneiderzubehör, mit Handschuhen, Strümpfen und Augengläsern, Kalendern, Kämmen und anderen Tändlerwaren, die er in eine Bütte (Rückentragkorb) transportierte. Solch eine Bütte voller Waren hatte er auch bei sich, als er in Landau starb. Seine Waren bezog er aus Regensburg³³.

Beim plötzlichen Ableben Wilhelm Ruepps war sein Sohn Dominikus noch zu jung, um das Gewerbe übernehmen zu können. Bis zu dessen Volljährigkeit erhielt deshalb Jacob Zubin *interim* (für die Zwischenzeit) die Kaminkeh-

rergerichtigkeit. Für die Aufnahme als Bürger und Rauchfangkehrer musste er vier Gulden an die Stadtkasse entrichten³⁴. Zubin stammte aus der Schweiz, der anderen Region, die neben Italien viele der ersten Kaminfeger in deutschen Landen stellte.

Spätestens im Jahre 1690 trat Dominicus Ruepp die Nachfolge seines Vaters an. Für das gewachsene Ansehen des Rauchfangkehrers zeugte, dass er in diesem Jahr als *Testes* (Zeuge) bei der Beurkundung von Hypothekenverträgen herangezogen wurde³⁵. Am 22. Juni 1696 wurde er als erster seiner Familie Hausbesitzer: Er kaufte von dem Müller Christoph Schuster für 300 Gulden das repräsentative Haus Nr. 134 (heute Luitpoldplatz Nr. 20), das über hundert Jahre im Besitz seiner Familie blieb³⁶. 1720 erwarb er noch für 34 Gulden einen freistehenden Stadel bei der Angermühle³⁷. Dominicus Ruepp zahlte an Steuern anfangs 1 Gulden 47 Kreuzer, später 2 Gulden 10 Kreuzer an die Stadt³⁸. Wie sein Vater betätigte er sich auch als Krämer. 1698 verlieh die Stadt dem *Rauchfanghörer* gegen eine Zahlung von zwölf Gulden zusätzlich die Krämergerechtigkeit³⁹. Das Kaminkehrergewerbe allein brachte wahrscheinlich nicht genug Einnahmen. Noch 1742 erhielt Dominicus Ruepp genau so viel für die Säuberung der Kamine in den stadteigenen Häusern wie sein Großvater Benedict im Jahre 1663, nämlich 3 Gulden und 30 Kreuzer⁴⁰.

Auch in anderen Städten war es im 16. und 17. Jahrhundert üblich, dass Kaminkehrer ein zweites Gewerbe ausübten, in Augsburg etwa das des Maurermeisters oder Lodwebers, in Braunschweig das eines Händlers mit Samt- und Seidenstoffen sowie Borten⁴¹. Dominicus Ruepps Geschäfte müssen aber eine solche Ausweitung erfahren haben, dass er sogar andere Schornsteinfeger für sich arbeiten ließ, so z.B. Johann Dubin, Bürger und Kaminkehrer in Osterhofen, der 1704 einen Streit um den *Lidtlohn* (Arbeitslohn) von 35 Gulden 15 Kreuzer führte, den ihm Dominicus Ruepp schuldig geblieben war⁴².

Dem Rauchfangkehrer Ruepp lag der Brandschutz sehr am Herzen. So baute und verkaufte er Feuerspritzen mit großer Leistung. Neben *ainigen zur Feuerordnung dienlichen* Vorschlägen bot er am 8. Februar 1719 dem Stadtrat an, *nit allein die uf seinen Uncossten beigeschaffte 6 Feurspritzen, darunter 2 gross und 4 klaine, sambt aller Zuegehör gratis zur Statt ze geben, auch selbige uf seinen Uncossten ze undterhalten*. Als Bedingung stellte er, dass ihm dafür *allzeit Quartier, auch aller Anlagen und Servis frey gelassen werde*. Da es der Stadt an Geld mangelte, sah sie sich gezwungen, dieses Angebot anzunehmen, verlangte aber, dass Dominicus Ruepp auf seine Kosten auch die übrigen bereits bei der Stadt vorhandenen Feuerspritzen *jederzeit zu underhalten schuldig sein solt*. Er wurde von allen Einquartierungen, Diensten und Abgaben befreit mit Ausnahme derjenigen, *welche nach dem Steurfues* (Steuerfuß = Steuerveranlagung in Form von Haus-, Grund- und Gewerbesteuer) *eingebracht werden müssen*. Sollte er *aber so zeitlichen versterben und den Werth der Feurspritzen nit geniessen würdt, wierdtet man nit ungenaigt sein, solchen Werth seinen Erben geniessen zlassen*. Dieser Vertrag rief über vier Jahrzehnte später – in den Jahren 1761 bis 1765 – einen jahrelangen Streit zwischen der Stadt und dem Kaminfeger Joseph Ruepp hervor, der die von seinem Vater der

Stadt überlassenen Spritzen angeblich nach Landau und Moos verkauft hatte. Ruepp konnte gegenüber dem Rentamt in Straubing seine Unschuld belegen, da die der Stadt gehörenden Spritzen im Österreichischen Erbfolgekrieg verbrannt waren, in dem sich übrigens die Österreicher bei ihrer Besetzung Degendorfs nicht an die Befreiung Ruepps von Einquartierungen gehalten hatten. Er bot der Stadt an, sechs neue Feuerspritzen zum Preis von je 55 Gulden zu liefern⁴³.

Dominicus Ruepp lebte für die damalige Zeit sehr lange. Er konnte sein fünfzigjähriges Jubiläum als Kaminkehrer begehen und beinahe Goldene Hochzeit feiern. Aus der Ehe mit Maria Magdalena, geb. Paur, die er am 4. Februar 1698 geheiratet hatte, gingen sechs Kinder hervor. Als er im Januar 1746 verstarb, erbte seine Witwe sein Haus mit der darauf liegenden Kaminkehrer- und Krämergerechtigkeit. Sie übergab das Haus und die Gewerberechte für 2000 Gulden an ihren 1702 geborenen einzigen Sohn Joseph Ruepp, der am 19. Januar 1746 vom Stadtrat als Bürger, Rauchfangkehrer und Handelsmann aufgenommen wurde und dafür 18 Gulden in die Stadtkasse einzuzahlen hatte (Abb. 5)⁴⁴. Am 2. Dezember 1747 heiratete er die Weißbäckerstochter Magdalena Hasenehl, die 700 Gulden in die Ehe einbrachte. Joseph Ruepps wirt-

*Joseph Ruepp, Kaminkehrer, Bürger, und Kaufmann,
 hat sich an den Rath der Stadt Deggendorf
 gewandt, und um Aufnahme als Bürger, Kaminkehrer
 und Handelsmann zu bitten. Der Rath hat beschlossen,
 dass er aufgenommen werde, und ihm 18 Gulden
 in die Stadtkasse einzuzahlen. Datum 19. Jan. 1746.
 18. 1. →*

Abb. 5: Aufnahme Joseph Ruepps als Bürger, Kaminkehrer und Handelsmann 1746 (Stadtarchiv Deggendorf).

schaftliche Verhältnisse waren dennoch nicht so günstig wie die seines Vaters. Der Stadel war während des Österreichischen Erbfolgekrieges abgebrannt. Die Brandstätte veräußerte Joseph Ruepp 1751 für nur 10 Gulden an den Metzger Michael Gräßl. Auf sein ererbtes Haus nahm er 1756 eine Hypothek von 300 Gulden auf, die noch bei seinem Tode nicht gelöscht war. 1772 verkaufte er zwei Tagwerk Wiesmahd auf dem Edrach für 600 Gulden an seinen Sohn, Caspar Ruepp⁴⁵.

Joseph Rupp hatte mehrere Söhne. Da aber nur ein Kaminfeger in Deggendorf benötigt wurde, erlernte der genannte Caspar das Weißbäckerhandwerk und

[illegible]

159

meinsam mit ihrem Ehemann für die von ihrem verstorbenen Schwiegervater aufgenommene Hypothek von 300 Gulden, für die von den Eheleuten auch die Kaminkehrergerechtigkeit als Sicherheit eingebracht wurde⁴⁷.

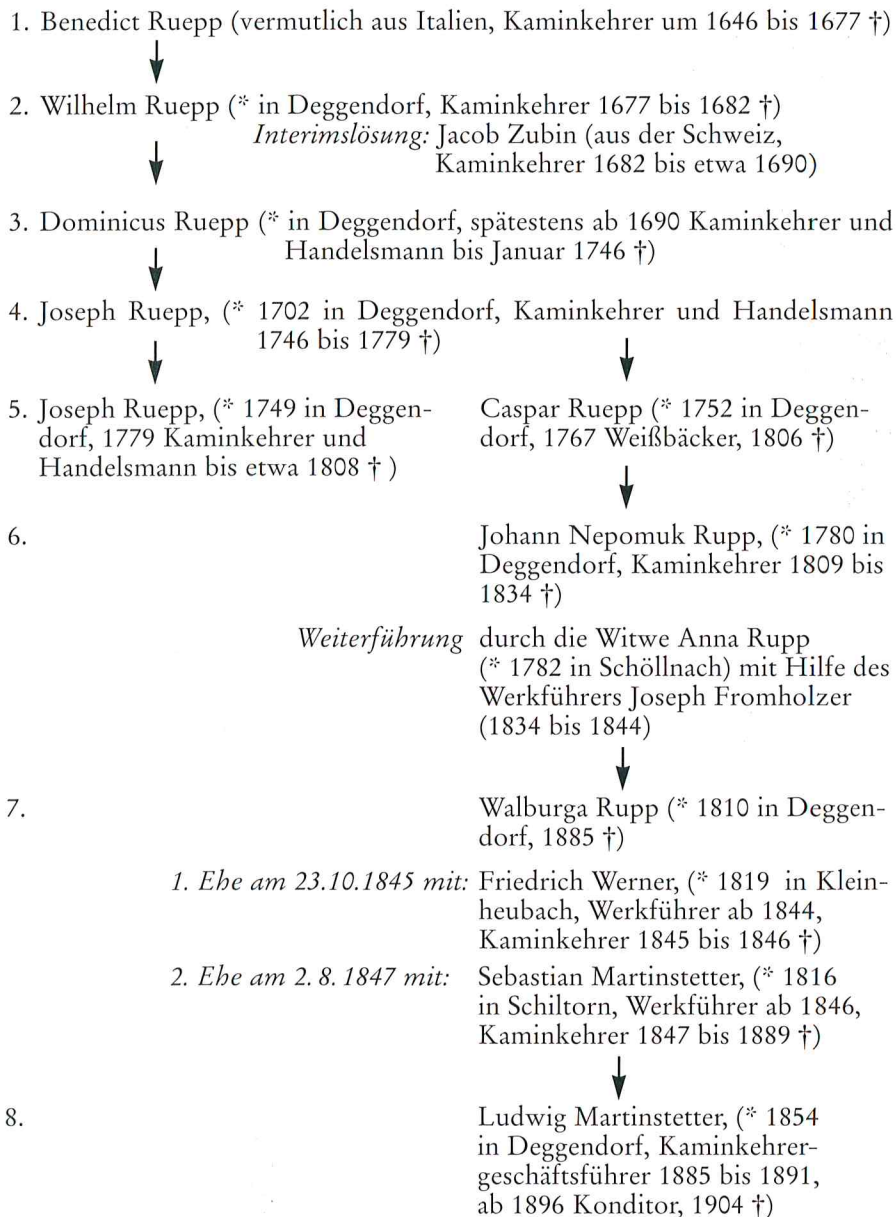
Die Ehe blieb kinderlos. Nach dem Tode Joseph Ruepps übernahm um 1808 sein Neffe Johann Nepomuk, Sohn des Weißbäckers Caspar Ruepp, das Kaminfegerhandwerk. Er ehelichte 1809 die Hufschmiedstochter Anna Schwarzkopf aus Schöllnach. Das Ehepaar lebte im Haus Nr. 150, heute Lateinschulgasse 6⁴⁸. Als Johann Nepomuk Rupp 1834 starb, führte seine Witwe noch elf Jahre lang den Betrieb meisterlos mit einem *Werkführer* weiter.

Da aus ihrer Ehe offensichtlich kein Sohn hervorgegangen war, musste die Tochter Walburga Rupp einen Kaminkehrer als Mann zur Weiterführung der in der Familie liegenden Gewerbeberechtigung suchen. Dabei hatte sie nicht gerade Glück, was zwei uneheliche Kinder vermuten lassen. Am 27. März 1844 übergab schließlich die Witwe von Johann Nepomuk Rupp *Alters und Gebrechlichkeits halber* ihr Haus und die Kaminkehrer-Konzession gegen eine Summe von 5700 Gulden und lebenslange Wohnung, Beköstigung und Pflege an ihre nunmehr 34 Jahre alte Tochter, die in dem gelernten Kaminkehrer Karl Francesco Broggio *zur Antretung ihres Anwesens eine Heurathsparthie* gefunden zu haben schien. Der 1805 in der oberitalienischen Region Piemont geborene Broggio hatte laut Zeugnis der Polizeidirektion München schon siebzehn Jahre in München gearbeitet, gerade die Meisterprüfung bestanden und war damit *zur Ausübung des Kaminkehrergewerbes in allen Gemeinden für tüchtig befunden worden*. Das bestätigte auch der bei der Verhandlung vor dem Stadtmagistrat anwesende Kaminkehrermeister Carl Franzinetti aus München. Broggio legte dem Magistrat Belege über ein Vermögen von insgesamt 3700 Gulden vor. Trotz Zustimmung der Behörden zur Einbürgerung trat er aber im Oktober 1844 von dem Antrag auf Ansässigmachung als Kaminkehrer und damit von dem Heiratsversprechen mit Walburga Rupp zurück⁴⁹.

Wieder musste ein Werkführer, der Kaminkehrergeselle Friedrich Werner aus Kleinheubach in Unterfranken, die Weiterführung des Betriebes im Namen von Anna Rupp sichern, da die Tochter ohne Heirat das Gewerbe nicht übernehmen durfte. Nachdem an Broggio auf außergerichtlichem Wege noch eine Abstandssumme von 100 Gulden gezahlt worden und Werner am 6. Oktober 1845 als Bürger in Deggendorf aufgenommen worden war, schloss der 1819 geborene Werner mit Walburga Rupp die Ehe⁵⁰. Doch er starb kurz darauf, so dass seine Witwe die Kaminkehrerkonzession wieder mit einem Werkführer ausüben musste. Dieser Werkführer namens Sebastian Martinstetter unterstützte den Geschäftsbetrieb mit 200 Gulden. Die gemeinsamen ökonomischen Interessen zwischen Martinstetter – er wurde 1816 in Schiltorn bei Plattling geboren – und der Witwe Werner führten dazu, dass beide nach Erteilung der Kaminkehrerkonzession für Martinstetter am 2. August 1847 heirateten.

Die Berufslaufbahnen von Friedrich Werner und Sebastian Martinstetter ähnel-

Tabelle 1: Die acht Generationen der Kaminkehrerfamilie Ruepp
(Rupp) - Martinstetter in Deggendorf



ten sich. Beide hatten eine damals übliche zweijährige Lehrzeit vom Frühjahr 1835 bis Frühjahr 1837 absolviert, der eine beim Kaminkehrermeister Anton Ellerich in Kleinheubach, der andere beim Kaminkehrermeister Sebastian Patterer in Dingolfing. Ein Jahr später erhielten beide den *Lehrbrief* (Gesellenbrief). Erst um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde übrigens durch die Handwerkskammer für Niederbayern eine dreijährige Lehrzeit verbindlich gemacht⁵¹. Nach mehrjähriger Wanderschaft hatten sich Werner und Martinstetter 1845 bzw. 1847 in Landshut der Meisterprüfung unterzogen und wurden *zur selbständigen Ausübung des Gewerbes als Meister in Städten II. Klasse als tüchtig befunden*⁵².

Martinstetter, erst am 12. Juli 1847 Deggendorfer Bürger geworden, wurde schon 1854 zum Magistratsrat gewählt⁵³. Als einer der 174 Eigentümer der großen Bogenweide setzte er sich dafür ein, dass diese ihre Gewinne aus der Verpachtung der Weide als Kapital zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr in Deggendorf bereitstellten. Am 9. April 1865 konnte er dem 1. Feuerwehrhauptmann Georg Habler eine stattliche Summe von 418 Gulden überreichen⁵⁴. Im Januar 1885 übergab Sebastian Martinstetter die Geschäftsführung des Kehrbezirks seinem Sohn Ludwig, der 1868 bis 1870 das Handwerk erlernt, 1871 in Innsbruck gearbeitet und seitdem im väterlichen Betrieb beschäftigt war.

Kaminkehrergesellen in Deggendorf

Lassen sich die Namen der Schornsteinfegermeister über die Jahrhunderte genau verfolgen, so bleibt die Zahl der in Deggendorf vorübergehend oder ständig lebenden Kaminkehrergesellen im Dunkeln. Sie hatten kein Bürgerrecht und tauchten daher in den Akten kaum auf. 1840 wurde die Ansässigmachung und Verehelichung des 1812 in Deggendorf geborenen Kaminkehrergesellen Jakob Graf vom Stadtmagistrat genehmigt, allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Schornsteinfeger, sondern weil er Hausbesitzer war und unter Berücksichtigung dessen, dass er *die Maurerprofession erlernt*, weil er seine Familie mit diesem Handwerk ernähren wollte⁵⁵. Ein Kaminkehrer mit gleichem Namen, geboren am 13. Dezember 1846, heiratete 1881 in Deggendorf eine Kaminkehrertochter aus Dorfen.

Wie schwierig es noch im 19. Jahrhundert für einen Kaminfegergesellen war, der keinen Meisterbrief hatte, sich in Deggendorf niederzulassen und zu heiraten, zeigt der im Stadtarchiv befindliche dicke Akt des 1842 geborenen Kaminkehrergesellen Georg Durl (Thurl) aus Lailling. Durl arbeitete seit Juli 1863 als Geselle beim Schornsteinfegermeister Sebastian Martinstetter. Am 21. Oktober 1865 reichte er einen Antrag beim Stadtmagistrat auf Ansässigmachung und Erlaubnis der Eheschließung mit Wilhelmine Schreiner ein, einer unehelichen Tochter der gleichnamigen bereits verstorbenen Bürgermeistertochter. Er wies nach, dass er mit Lohnarbeit sowie einem Vermögen von 800 Gulden den Unterhalt seiner geplanten Familie sichern konnte. Er ver-



Abb. 7: Die Deggendorfer Kaminkkehrer Josef Raml und Georg Pfeffer als Neujahrsglücksbringer vor dem Portal des Alten Rathauses in Deggendorf um 1930 (Stadtarchiv Deggendorf).

diente jährlich außer freier Kost und Wohnung circa 160 Gulden an Lohn und Rohrgeldern *nebst beiläufig 60 Gulden Neujahrstrinkgeldern* und bei Arbeit über Land täglich 24 Kreuzer Kostgeld. Kaminkkehrermeister Martinstetter stellte ihm ein ausgezeichnetes Zeugnis aus: Durl habe sich *durch Treue, Fleiß und guten Betragens seine vollste Zufriedenheit erworben*. Er bestätigte, dass er *ihn auch nach seiner allenfallsigen Verehelichung so lange als Gesellen Arbeit behalten werde, solange er ... die Arbeit so fleißig verrichtet und sich überhaupt so beträgt wie bisher*. Der Antrag wurde abgelehnt. Am 11. Dezember 1865 wiederholte Durl sein Gesuch mit zusätzlichen Argumenten und betonte, dass auch seine künftige Frau als Näherin mit einem Tagesverdienst von 18 Kreuzern zum Familienbudget beitragen werde. Der Antrag verfiel erneut der Ablehnung. Durl reichte ihn am 22. Januar 1866 zum dritten Mal

ein und belegte, dass sein Vermögen inzwischen um 100 Gulden gewachsen war und er außerdem vorhabe, auch *die Maurerei zu erlernen*. Der Stadtmagistrat blieb unerbittlich bei seiner Ablehnung. Aber auch Durl verfolgte sein Anliegen hartnäckig ein viertes Mal. Am 29. Oktober 1866 brachte er vor, dass er inzwischen für 1000 Gulden das Wohnhaus Nr. 413 1/2 (heute Uferplatz 3) gekauft hatte. Jetzt endlich am 19. November 1866, 13 Monate nach der ersten Antragstellung, genehmigte der Stadtmagistrat die Ansässigmachung und Verehelichung. Die Gebühr dafür betrug 48 Gulden 36 Kreuzer. Insgesamt hatte Durl – auch für die abgelehnten Gesuche – 64 Gulden 33 Kreuzer Verwaltungsgebühren zu zahlen⁵⁶. Am 27. November 1866 konnte die lang ersehnte Hochzeit mit Wilhelmine Schreiner stattfinden.

Festlegung von Kehrbezirken

Das 19. Jahrhundert brachte einen Wandel im Kaminfegergewerbe Deggendorfs. Erstmals wurde im Jahre 1805 durch die Regierung die Festlegung von Kehrbezirken angeordnet, die den Landgerichtsbezirken entsprechen sollten. Mitunter wurden die Landgerichte in zwei Kehrdistrikte geteilt, *welche dem gegenwärtigen Wohnorte eines jeden Kaminkehrers am gelegensten sind, und dabei den Bedacht... nehmen, daß jeder derselben, so viel wie möglich, eine verhältnismäßig gleiche Nahrung erhält*. Alle Städte, Märkte, Hofmarken und Dörfer, die sich in dem jeweiligen Bezirk befanden, fielen in den für den landgerichtlichen Kaminkehrer bestimmten Kehrbezirk. Die Landgerichte sollten in ihren Berichten auch festhalten, wie viele Gesellen der Kaminkehrer halten müsse und wie der Kehrlohn zu bestimmen sei. Die Festsetzung von Kehrbezirken wurde mit der *innigen Verbindung dieses Gewerbes mit den feuerpolizeilichen Anstalten* begründet. Nur durch die Zuweisung bestimmter Distrikte für jeden Schornsteinfeger könnten die *nothwendige polizeiliche Aufsicht hergestellt, die Kaminfeger der obrigkeitlichen Controllo unterworfen und bei Vernachlässigungen zur Verantwortlichkeit gezogen werden*⁵⁷.

Über Jahrhunderte hatte es nur einen Rauchfangkehrer in Deggendorf und in der näheren Umgebung gegeben. Die nächsten Kaminfeger hatten ihren Sitz in Straubing, Vilshofen und Landau. Jetzt wuchs ihre Zahl langsam, aber stetig an. Gab es 1705 in Niederbayern 13 Kaminkehrerniederlassungen, so war ihre Zahl bis 1820 auf 32 gewachsen⁵⁸. Im Amtsbezirk Deggendorf waren nunmehr zwei Schornsteinfeger tätig. Einer hatte seinen Sitz in Plattling. Auch im benachbarten Osterhofen bestand jetzt ein Kehrbezirk.

War Anfang des 19. Jahrhunderts der Deggendorfer Kaminkehrer auch im Gerichtsbezirk Hengersberg zuständig, so wurde Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts der Deggendorfer Kehrdistrikt entsprechend den Grenzen des verkleinerten Landgerichtsbezirks Deggendorf erheblich reduziert. In Hengersberg wurde ein eigener Kehrbezirk eingerichtet⁵⁹. Friedrich Werner hatte bei der Erteilung der Kaminkehrerkonzession am 2. Oktober 1845 *ohne alle Entschädigungsansprüche sich gefallen zu lassen, daß sämtliche 17 Landgemeinden, welche dem neugebildeten Landgerichtsbezirk Hengersberg zugetheilt wurden, aus dem bisherigen Deggendorfer Kaminkehrerdistrikt abgetrennt werden*. Bis aber dieser Bezirk tatsächlich gebildet war, blieb er *verpflichtet, die Kaminkehrerverrichtungen in diesen Gemeinden zu verfolgen*. Weitere acht Landgemeinden aus dem Deggendorfer Bezirk wurden dem Kehrbezirk des Kaminkehrers zu Bogen zugeteilt. Als Kompensation wurden dem Deggendorfer Kaminkehrer Gemeinden des Kehrbezirks Plattling versprochen, sobald dieser frei würde. Werner war aber bereit, die Konzession auch zu übernehmen, wenn nur die linksseitigen Gemeinden des Deggendorfer Amtsbezirks bei seinem Kehrbezirk verblieben, weil sie dennoch eine ausreichende jährliche Einnahme von 883 Gulden 36 Kreuzer garantierten⁶⁰.

Kehrbezirke sollten einerseits dem Kaminkehrermeister ein *genügendes Einkommen sichern* und andererseits nur so groß sein, dass er *die Reinigungs-*

arbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann⁶¹. Das Bezirksamt führte wiederholt in den Kehrbezirken Zählungen der Kamine, aufgeschlüsselt nach der Größe, der Kehrintervalle (je nach Notwendigkeit zwischen zwei- und zwölfmal pro Jahr) und der dafür zu zahlenden Gebühren durch, um die Belastung der Schornsteinfeger zu überprüfen und unter Umständen eine Neueinteilung der Kehrdistrikte vorzunehmen. Eine solche *Übersicht der Häuser, Kamine und Löhne für die Reinigung der Kamine, Öfen, Ofenrohre, Rauchschräuche an Malzdörren in der Stadtgemeinde Deggendorf* aus dem Jahre 1868 verzeichnete für den Kaminkehrer der Stadt Einnahmen von 1078 Gulden 22 Kreuzer⁶².

Die königliche Kaminkehrerverordnung vom 27. Februar 1869, die alle die Verhältnisse der Kaminkehrer regelnden Bestimmungen in Bayern zusammenfasste, sah vor, bei Änderung der Verwaltungsgrenzen die Kehrbezirke nach Möglichkeit in Übereinstimmung damit zu bringen. Als die Stadt Deggendorf am 1. Oktober 1879 aus dem Amtsbezirk Deggendorf gelöst und unmittelbar der Regierung von Niederbayern unterstellt wurde, kamen Stadt und Amtsbezirk überein, im Sinne von § 5, Ziffer 3 der Kaminkehrerordnung als Ausnahme den Kehrbezirk in seiner bisherigen Ausdehnung bestehen zu lassen, bei einer Neubesetzung der Meisterstelle jedoch *Instruktion und Beschlussfassung* dem Amtsbezirk vorzubehalten⁶³.

Noch im Jahre 1889 umfasste der Deggendorfer Kehrbezirk die Stadt und 14 Landgemeinden: Alberting, Bergern, Buchberg, Deggenau, Edenstetten, Egg, Grafing, Greising, Hirschberg, Metten, Mietraching, Offenbergl, Penzenried und Schaching mit 268 Ortschaften, 2413 Häusern und 17367 Einwohnern⁶⁴. Entsprechend der Kaminkehrerverordnung von 1869 warf das Bezirksamt die Teilung dieses großen Kehrbezirkes auf und ließ dazu eine detaillierte Aufstellung anfertigen über die Anzahl der Feuerstätten, der Kamine und der Kaminzüge in allen Gebäuden, aufgegliedert in verschiedene Kategorien, über Gebäude und Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit entsprechend einer Verordnung vom 9. Februar 1889, über die Anzahl der Feuerzüge in den Malzdörren der Brauereien usw. Das Amt verlangte auch eine Erhebung über die Höhe der Einnahmen des Kaminkehrers und darüber, wie viele Kamine und Rauchrohre jährlich ausbrannten, *ob und inwieweit die Reinigung der Rauchzüge von Sparherden, Koch- u. Zimmeröfen, von Rauchrohren etc. dem Kaminkehrer übertragen ist*⁶⁵. Letzteres wurde in Deggendorf nur in städtischen und Stiftungsgebäuden vom Kaminkehrer vorgenommen, wofür er jährlich 248,93 Mark erhielt. Ansonsten erledigten das die Hauseigentümer selber bzw. Hausmeister oder Hafner in deren Auftrag. Die Einnahmen des Deggendorfer Kaminkehrermeisters beliefen sich auf 2508,20 Mark aus den Landgemeinden und 3648,50 Mark aus der Stadt. Nach Abzug der Auslagen für die Gehilfen blieb ein Gesamteinkommen von 3942 Mark, *welches bei der Beschwerlichkeit und Verantwortlichkeit in der Ausübung seines Geschäftes u. bei den hohen Lebensmittelpreisen zu seinem Lebensunterhalt immerhin nothwendig ist und nicht so hoch erscheint*⁶⁶.

Obwohl sich der Stadtmagistrat deshalb wiederholt gegen eine Teilung des Kehrbezirks ausgesprochen hatte⁶⁷, *weil nur dadurch dem Kaminkehrer ein genügend hohes Einkommen gesichert* erschien, beschloss das Bezirksamt am 16. Dezember 1891 die Landgemeinden vom Kehrbezirk der Stadt abzutrennen und aus ihnen einen eigenen Kehrbezirk Deggendorf-Land zu bilden⁶⁸. Die Zahl der Kehrbezirke in Niederbayern hatte sich in zwei Jahrhunderten verfünffacht: von dreizehn im Jahre 1705 auf 64 im Jahre 1899⁶⁹.

Ende der Erbllichkeit der Kaminfegerkonzession

Ab 1892 gab es also in der Stadt Deggendorf zwei Kaminfegermeister: Martin Herz für den Stadtbezirk und Mathias Englberger, wohnhaft in Haus Nr. 12 (heute Metzgergasse 5), für die Landgemeinden. 1915 übergab dessen Witwe Babetta Englberger das Gewerbe an ihren Geschäftsführer Felix⁷⁰. Diese Namen zeigen eine zweite einschneidende Änderung in der Organisation des Kaminkehrergewerbes an: Die Gewerbekonzession war nicht mehr erblich.

Ludwig Martinstetter hatte nach dem 1889 eingetretenen Tod seines Vaters das Wohnhaus in der Lateinschulgasse 6 (damals Haus Nr. 150) mit einem Wert von 6000 Mark bei einer Hypothekenlast von 3000 Mark übernommen und auf Grund der Familientradition erwartet, Bezirkschornsteinfegermeister zu werden, zumal er auch mit der Verwaltung des Kehrbezirks beauftragt wurde⁷¹. Als Gründungs- und Vorstandsmitglied des renommierten Deggendorfer Rudervereins – 1881 wegen seiner Rudererfolge erstes Ehrenmitglied und von 1889 bis 1902 sogar 1. Vorsitzender des Vereins⁷² – genoss er großes Ansehen in Deggendorf (Abb. 8). Die Regierung von Niederbayern wollte aber eine Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1804⁷³ umsetzen, die eine automatische Erbfolge ausschloss. Sie er-



Abb. 8: Ludwig Martinstetter (rechts hinten stehend) als Vorsitzender des Deggendorfer Rudervereins (Archiv des Deggendorfer Rudervereins von 1876 e.V.).

kannte deshalb im Unterschied zu 1845 ein Realrecht für die Stelle in Deggendorf nicht mehr an. Die vakante Stelle wurde entsprechend der Kaminkehrerverordnung von 1867 im Kreisamtsblatt ausgeschrieben⁷⁴.

39 Bewerber aus ganz Bayern reichten in der Bewerbungsfrist von vier Wochen ihre Unterlagen *über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit und über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe*⁷⁵ ein, darunter auch die bereits genannten Jakob Graf, der jetzt in Dorfen arbeitete, und Mathias Englberger, geboren am 14. August 1841, Kaminkehrer in Fürstenzell. Das Bezirksamt Deggendorf gab in Übereinstimmung mit dem Stadtmagistrat dennoch Martinstetter den Zuschlag, weil *dieser die erforderliche Qualifikation besitze, mit den Lokal- und Personalverhältnissen des Bezirks vertraut sei, sich des allgemeinen Vertrauens im ganzen Kehrbezirke erfreue und abgesehen hiervon auch der Umstand als ausschlaggebend zu erachten sei, daß er der Sohn des verstorbenen Konzessionsinhabers sei und für den Fall, als ihm der Kehrbezirk entzogen werden sollte, die Existenz einer Familie auf dem angestammten Besitze in Frage gestellt würde, da genannter Martinstetter seine Heimstätte verlassen müsste und außer Stand gesetzt wäre, für seine beiden Schwestern zu sorgen*⁷⁶.

Die Kammer des Innern der Regierung von Niederbayern vertrat demgegenüber die Auffassung, dass solche sozialen Gründe nur berücksichtigt werden könnten, wenn der Sohn des bisherigen Konzessionsinhabers *von den übrigen gleich gut oder noch besser qualifizierten Bewerbern an Alters- und Dienstjahren nicht unverhältnismäßig weit übertroffen wird*. Da Martinstetter, am 17. August 1854 geboren, einer der jüngsten Bewerber war, hob die Kreisregierung in Landshut in zweiter und letzter Instanz im August 1890 den Entscheid des Bezirksamtes auf und betraute mit Martin Herz aus Immenstadt einen der dienstältesten Bewerber mit dem Deggendorfer Kehrbezirk. Herz, am 10. November 1838 geboren, verheiratet und Vater von vier Kindern, war seit 1859 Geselle und seit 17 Jahren Kaminkehrergeschäftsführer. Er hatte wie 17 andere Mitbewerber gegen den Beschluss des Bezirksamtes Deggendorf Beschwerde eingelegt⁷⁷. Im Juni des Jahres war er trotz Anerkennung seiner *Verlässigkeit, Unbescholtenheit und praktischer Befähigung* wegen seines *vorgerückten Alters* bei einer Bewerbung für den Kehrbezirk Hengersberg noch gescheitert, da man meinte, er sei in diesem gebirgigen Bezirk den Anstrengungen nicht gewachsen⁷⁸.

Im September 1891 trat Herz nach der im Gesetz vorgesehenen eidlichen Verpflichtung seinen Dienst in Deggendorf an. Gleichzeitig legte Martinstetter sein Gewerbe nieder. Da er in Deggendorf bleiben wollte, musste er auf einen anderen Beruf umschulen. Er erinnerte sich an die Weißbäckertradition einiger seiner Vorfahren mütterlicherseits und wurde Konditor. Am 27. Juni 1896 erhielt er von der Stadt die Zulassung zu einer Konditorei, die er am Luitpoldplatz 13 (damals Haus Nr. 77) bis zu seinem Tode am 6. Oktober 1904 führte⁷⁹. 1900 bis 1903 gehörte er dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten an. Zeitweilig war er dessen Schriftführer.

Herz mietete sich im Haus Nr. 170 (heute Veilchengasse 6) ein und zog später in den Westlichen Graben 20, dann in die Pfleggasse 31 um. Auch in seiner Familie wurde das Handwerk fortgesetzt. 1911 war sein Sohn Josef Kaminkehrer-Geschäftsführer bei seinem Vater und wohnte in der Metzgergasse 13⁸⁰. Nach dem Tode des Vaters am 28. Juli 1912 wollte der Stadtmagistrat Josef Herz den erledigten Kehrbezirk übertragen.

Der Bezirk wurde vorschriftsmäßig im *Kreisamtsblatt*, im *Kaminkehrer*, in den *Münchener Neuesten Nachrichten*, in der *Münchner-Augsburger Abendzeitung*, im *Amtsblatt des Stadtmagistrats* und im *Deggendorfer Donauboten* ausgeschrieben (Abb 9)⁸¹. 19 Gesuche gingen fristgemäß ein, davon fielen fünf

Bekanntmachung.

Erledigung des Kaminkehrerbezirkes Deggendorf — Stadt — betreffend.

In Folge Ableben des Kaminkehrermeisters Martin Herz in Deggendorf ist der Kehrbezirk Deggendorf — Stadt — erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Bruttoerträgnis desselben beläuft sich schätzungsweise und ohne Gewähr auf 5844 M., so daß nach Abzug der Auslagen für Haltung von Gehilfen und für Arbeitsgeräte zu 1339 M. ein Reinertrag von 4505 M. verbleibt.

Der Bezirk ist mit einer Witwenrente von 1350 M. belastet.

Der zu berufende Meister hat sich zu verpflichten, dem Unterstützungsvereine für bayerische Kaminkehrerwitwen mit dem Sitze in München beizutreten.

Den Bewerbungen sind die Belege über die Erfüllung der in § 5 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1903, die Kaminkehrer betreffend, bezeichneten Voraussetzungen, sowie die Nachweisungen über die gesamte Tätigkeit des Bewerbers im Kaminkehrergewerbe beizufügen.

Gesuche um Uebertragung des Bezirkes sind innerhalb einer ausschließenden Frist von vier Wochen vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisamtsblattes an gerechnet bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Deggendorf, den 28. Oktober 1912.

Stadtmagistrat.

Der rechtl. Bürgermeister: *Ainskofer*, R. Hofrat.

Abb. 9: Ausschreibung des Deggendorfer Kehrbezirks im Amtsblatt für die kgl.bayr. Stadt Deggendorf vom 4. November 1912.

Bewerber sofort aus der engeren Wahl, da sie als Kaminkehrermeister wegen Diebstahls, fahrlässiger Brandstiftung bzw. Taxüberschreitung vorbestraft waren. Bei wesentlich gleicher Qualifikation war laut Verordnung von 1903 das Dienstalter der Bewerber maßgebend, doch konnte die Vertrautheit mit den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes die Bevorzugung eines Bewerbers rechtfertigen. Diese Bevorzugungsgründe sah der Stadtmagistrat bei Josef Herz in besonderem Maße gegeben: *Herz ist hervorragend qualifiziert. Er ist nicht vorbestraft, nach amtsärztlichem Gutachten gesund und kräftig, steht im besten Mannesalter (geboren 19. Juni 1878), vorzüglich beleumundet und völlig verlässlich, hat die Meisterprüfung mit der ersten Note bestanden, hat sich beim Militär „sehr gut“ geführt und besitzt die besten Zeugnisse, die ihn jedermann als „tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter“ empfehlen.* Besonders her-

vorgehoben wurde *seine rasche Hilfeleistung bei Brandfällen*. Als Beispiel führte der Stadtmagistrat einen Brand bei dem Gastwirt Josef Nagl in Weinberg an, *wo er sich ungeachtet der ihm drohenden Gefahr bei den Rettungsarbeiten und Löscharbeiten durch sein ruhiges und zielbewusstes Handeln auszeichnete, so dass die Gemeindeverwaltung Deggenau sich veranlasst sah, ihm für seine mutvolle und uneigennützige Hilfeleistung ihren Dank und ihre Anerkennung auszusprechen*. Da Josef Herz seit 1895 im Deggendorfer Kehrbezirk arbeitete, sei es auch der allgemeine Wunsch der Bevölkerung, diesem ortskundigen, mit Land und Leuten wohlvertrauten Bewerber den Kehrbezirk zu übertragen. Schließlich führte der Stadtmagistrat noch die Familienverhältnisse (*Josef Herz ist Familienvater, hat zwei Kinder im Alter von 2 bzw. 6 Jahren und hat überdies seine Schwiegermutter zu unterhalten*) zu seinen Gunsten ins Feld. Trotz aller guten Argumente erhielt Josef Herz ebenso wie seinerzeit Ludwig Martinstetter die Konzession für den Deggendorfer Regierungsbezirk nicht. Die Regierung entschied sich nach Einspruch im März 1913 für den am 23. Dezember 1866 geborenen und damit dienstälteren Jakob Leimer, Kaminkehrer im schwäbischen Bobingen. Leimer war ein gebürtiger Deggendorfer⁸².



Abb. 10: Bezirkskaminkehrermeister Josef Hoffmann mit dem Sohn Hans als Kaminkehrerlehrling und einem Gesellen auf dem Deggendorfer Hauptbahnhof kurz vor der Abfahrt zur Kundschaft auf das Land. 1951 (Foto: Privatbesitz Hans Hoffmann, Repro: Handwerksmuseum Deggendorf).

Die Erbllichkeit der Kaminkehrerkonzession war endgültig abgeschafft. Die Familientradition, den Beruf des Schornsteinfegers zu ergreifen, lebt aber fort. So üben heute viele Bezirkskaminkehrermeister im Kreis Deggendorf bereits in der dritten Generation diesen Beruf aus, und ihre Kinder folgen diesem Beispiel, auch wenn sie sich später um einen anderen Kehrbezirk als den des Vaters bewerben müssen.

Gründung der Kaminkehrer-Innung Niederbayern

Zu den wichtigen Veränderungen im Kaminkehrergewerbe Ende des 19. Jahrhunderts gehörte auch, dass sich die Kaminkehrermeister erstmalig organisatorisch zusammenschlossen. Am 18. September 1886 beschlossen in Landshut 26 Kaminkehrermeister aus Niederbayern, darunter auch Martinstetter aus Deggendorf, die Gründung einer freien Kaminkehrerinnung, d. h. der Beitritt war jedem Meister freigestellt. Auf einer Beratung der Innung am 5. Februar 1899 in Landshut einigten sich die anwesenden 25 Schornsteinfegermeister, die weitere 21 an der Teilnahme verhinderte Kehrbezirksinhaber mit vertraten, darauf, die Bildung einer *Zwangsinnung für das Kaminkehrerhandwerk im Regierungsbezirk Niederbayern* zu beantragen. Unter den Anwesenden war Martin Herz aus Deggendorf, der das Stimmrecht auch für seinen Kollegen Matthias Englberger ausübte⁸³. Die Kaminkehrer folgten mit ihrem Beschluss dem Beispiel der Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Konditoren und Lebzelter, die sich auf der Grundlage des § 100 des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897⁸⁴ in Zwangsinnungen vereinigt hatten⁸⁵. Die Regierung von Niederbayern prüfte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen⁸⁶, ob die Mehrheit der niederbayerischen Kaminkehrer diesen Antrag befürwortete. Von den 64 Kehrbezirksinhabern in Niederbayern sandten in der gesetzlichen Frist 60 das ausgefüllte Abstimmungsformular ein; 58 sprachen sich für und nur zwei gegen die Bildung einer Zwangsinnung aus. Die Regierung von Niederbayern verfügte daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1899, dass *sämtliche Personen, welche das Kaminkehrergewerbe im Regierungsbezirk Niederbayern selbstständig betreiben, gleichviel ob sie regelmäßig Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, der zu errichtenden Zwangsinnung mit Sitz in Landshut anzugehören haben*⁸⁷. Mit Genehmigung der Satzung am 19. Februar 1900 durch die Kreisregierung war die Zwangsinnung juristisch zugelassen.

Streitigkeiten um die Höhe der Kehrlöhne

Ein ständiges Problem, zu dem es immer wieder Beschwerden und Unklarheiten gab, waren die Kehrlöhne⁸⁸. Sie wurden bis zum 19. Jahrhundert oft ohne feste Norm erhoben. Für ein und dieselbe Leistung mussten mal acht, mal zehn Kreuzer bezahlt werden. Zuständig für die Festlegung der Kehrtermine und der Kehrlöhne waren die unmittelbaren Städte für ihren Bereich bzw. die Bezirksämter für die Gemeinden und Märkte. In einer Direktive der königlichen Landesdirektion vom 14. März 1806 wurde festgelegt, dass *von den geringsten Haushaltungen 4 Kreuzer, von den mittleren 6 Kreuzer und von vermöglichen 8 Kreuzer für jedesmaliges Kehren bezahlt werden soll*. Mit Schlossherren, Pfarrhöfen usw. durften die Kaminkehrer die Tarife selbst aushandeln. 1826 gab es darüber Differenzen in Plattling. Die königliche Regierung ordnete für Plattling an, dass man dort dem Münchner Beispiel folgen solle. Der Magistrat des Marktes Plattling legte daher die Kehrgebühren nach den Steuerklassen fest: Die erste Klasse (Steuer von 12 Gulden an aufwärts) zahlte

8 Kreuzer für einmal Kehren, die zweite Klasse (Steuer von 4 bis 12 Gulden) 6 Kreuzer und die dritte Klasse (Steuer von 1 bis 4 Gulden) 4 Kreuzer.

1839 häuften sich Klagen von den Deggendorfer Hauseigentümern, dass *ihnen mehr abverlangt wird, als sie sonst bezahlt haben*. Anfang 1840 beschloss die Stadt deshalb in Übereinstimmung mit dem Landgericht Deggendorf und nach Konsultation der Kaminkehrerwitwe Anna Rupp und ihres Werkführers Joseph Fromholzer einen festen Satz für das einmalige Kehren, der sich nach der Höhe der Gebäude richtete:

- a. in einem Gebäude von 1 Stock hoch 4 Kreuzer
- b. in einem Gebäude von 2 Stock Höhe 6 Kreuzer
- c. in einem Gebäude von 3 Stock Höhe 8 Kreuzer
- d. in einem Gebäude von 4 Stock Höhe 10 Kreuzer.

Das war nach Auffassung des Magistrats eine bessere Lösung als die Festsetzung nach dem Steuerfuß in Plattling, da ein höheres Gebäude ja mehr Arbeit und Anstrengung vom Kaminkehrer erforderte. Obwohl der Magistrat diese Regelung bekannt machte, gab es 1841 Streit zwischen Anna Rupp und dem Hausbesitzer Joseph Schlögl, weil sie Gebühren für achtmaliges Kehren der Kamine verlangte, Schlögl aber viermaliges Kehren für ausreichend hielt und sich zu zahlen weigerte. 1839 hatte aber eine *Feuervisitation* durch den Plattlinger Kaminkehrer ergeben, dass für einige Kamine, *in denen beständig geheizt wird*, häufigeres Kehren erforderlich war. Das Landgericht Hengersberg fragte 1859 beim Magistrat der Stadt Deggendorf nach, wie viel die Reinigung der Rauchschräuche in den Malzdörren kostet. Die Antwort lautete, bei viermaligen Reinigen pro Jahr jeweils zwei Gulden Trinkgeld⁸⁹.

Die königlich-bayerische Verordnung vom 27. Februar 1869, *die Verhältnisse der Kaminkehrer betreffend*, bestimmte, dass die Kaminkehrerlöhne durch die Distriktsverwaltungsbehörden festzulegen waren⁹⁰. Das Bezirksamt Deggendorf beschloss am 26. April 1876 eine Kehrordnung, die längere Zeit in Kraft blieb und wiederholt veröffentlicht wurde⁹¹. In der Regel waren danach sämtliche zur Feuerung benutzte Kamine fünfmal jährlich zu reinigen. Die Ordnung legte monatliche Kehrtermine fest für die Kamine in Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, für Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit sowie für Gewerbetreibende und große Haushaltungen, die ständig Feuer unterhalten. Jährlich achtmal (im Sommer nach je sieben Wochen, im Winter nach jeweils sechs Wochen) waren zu kehren *die nicht beschließbaren sogenannten russischen Kamine sowie auch die beschließbaren oder besteigbaren Kamine, wenn sie an ihren Raucheinmündungen beziehungsweise Zugängen durch Klappen u. dgl. geschlossen sind*. Für die übrigen Kamine reichte eine zweimalige Reinigung im Jahr. Die Reinigungszeit wurde im Sommer von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und im Winter von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends festgesetzt. Den Hauseigentümern bzw. Mietern waren die Kehrtermine einen Tag vorher mit Angabe der Stunde mitzuteilen. Die Kehrlohne richteten sich nicht nach der Art der Kamine, sondern nach der Größe des Hauses. Spezielle Tarife wurden für die Reinigung der Malzdörren, für das

Ausbrennen bzw. das Abziehen eines Kamins, für das Reinigen von Rauchrohren usw. verlangt. Allerdings wurde diese Kehrordnung nicht in allen Punkten eingehalten. So fand die Reinigung der Kamine in den städteigenen Häusern nicht wie vorgeschrieben monatlich, sondern nur in der Winterszeit statt, um Kosten für die Stadt zu sparen⁹².

Neue Kaminkehr-Ordnung für die Stadt Deggendorf 1914

Mit der Aufteilung des Deggendorfer Kehrdistrikts 1891 hatte die Kehrordnung von 1876 für die Stadt ihre Gültigkeit verloren, man verfuhr aber gewohnheitsmäßig weiter danach. Ende 1900 ergänzte der Stadtmagistrat Deggendorf diese Vorschriften zwar um einige Passagen, welche die Verantwortung des Kaminkehrermeisters klarer umrissen. So lautete § 10: *Der Kaminkehrermeister ist für Nachlässigkeiten im Reinigen der Kamine verantwortlich; derselbe hat, sofern er nicht selbst bei der Reinigung mitarbeitet, die Verpflichtung mindestens alle Vierteljahre bei Reinigung der Kamine in jedem Hause persönlich zugegen zu sein. Nach § 12 hatte er immer das Ausbrennen der Kamine zu leiten*⁹³. Eine neue Kehrordnung wurde jedoch nicht beschlossen. Da es aber zu Unstimmigkeiten in der Abrechnung kam – Kaminkehrermeister Martin Herz hatte die Rechnung über die Reinigung der Kamine in den städtischen Gebäuden nicht einzeln aufgeschlüsselt⁹⁴ –, wurde sich der Stadtmagistrat bewusst, dass man sich seit 1891 eigentlich im rechtsfreien Raum bewege: *Für den Stadtmagistrat besteht seit diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, weder in Bezug auf den Kehrtermin noch hinsichtlich des Kehrlohns in irgend einer Weise vorzugehen, wenn die Reinigung der Kamine von irgend einem Gebäudebesitzer nicht zugelassen oder die Zahlung der Kehlöhne verweigert wird*⁹⁵.

Erst als der Kaminkehrer Herz 1912 starb und sein Bezirk neu besetzt werden musste, ließ sich die Verabschiedung einer neuen Kehrordnung nicht mehr umgehen. Es war Tradition, dass der mit dem Kehrdistrikt beauftragte Kaminfeger die Versorgung der Witwe seines Vorgängers sichern musste, die 30 Prozent des Kehrbezirksertrages beim Tode des Kaminkehrers betrug. Der Bewerber für den Deggendorfer Kehrbezirk musste sich außerdem verpflichten, dem Unterstützungsverein für bayerische Kaminkehrerwitwen beizutreten. Jakob Leimer, der im Juli 1913 die Nachfolge von Martin Herz im Deggendorfer Kehrbezirk angetreten hatte, verlangte schon am 2. August, die Kaminkehr-Ordnung so mit vermehrten Kehrterminen und erhöhten Kehlöhnen abzufassen, dass er die hohe Belastung von jährlich 1350 Mark tragen könne, die er mit der Witwenrente für die Witwe von Herz übernehmen musste. So habe er im Juli nur für 80 Mark Arbeit im Kehrbezirk ausführen können, musste aber 112,50 Mark Rente zahlen. Er sei nicht bereit, seine Ersparnisse dafür einzusetzen⁹⁶. Um höhere Kaminkehrerlöhne durchzusetzen, schritt Leimer sogar zum Druckmittel der Aufkündigung bestehender Kehrverträge, z. B. mit der Heil- & Pflegeanstalt von Niederbayern⁹⁷. Er erreichte in Abstimmung mit dem Verband der Kaminkehrer-Innungen des König-

reichs Bayern die Erhöhung der Höchstgebühr für das Abziehen der Schornsteine von 40 auf 60 Pfennig. Ansonsten kam es kaum zu Erhöhungen der bisherigen Kehlöhne. Sie lagen in Deggendorf auch weiterhin meist unter dem Niveau anderer Städte⁹⁸.

Am 11. Dezember 1913 wurde nach langwierigen Diskussionen eine neue Kehrordnung beschlossen, um dem neuen Kaminkehrermeister klare Auskünfte über seine Arbeitsbedingungen und Erwerbsaussichten geben zu können. Ihre endgültige Fassung erhielt sie mit einigen auf Vorschlag der Königlichen Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung⁹⁹, angefügten Ergänzungen in der Magistratssitzung am 9. Juli 1914 (Abb. 11). Der Entwurf

Kaminkehr-Ordnung

für die

Stadt Deggendorf.

Der Stadtmagistrat Deggendorf erläßt im Hinblick auf die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1903 die Kaminkehrer betr., sowie auf Grund des § 368 Ziffer 8 des R.-Str.-Gef.-B. und des § 77 der R.-G.-D. nachfolgende Kaminkehrer-Ordnung für den Stadtbezirk Deggendorf.

§ 1.

Die Hausbesitzer bzw. Mieter sind verpflichtet, die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb des festgesetzten Zeitraumes vornehmen zu lassen und dem Kaminkehrer oder dessen Gehilfen die äußere Befichtigung der Kamine behufs Prüfung der Bau- und Feuericherheit derselben und zu diesem Zwecke das Betreten der Kammern, Böden zc. zu gestatten.

§ 2.

Der Kaminkehrer und dessen Gehilfen sind verpflichtet, den Hauseigentümer auf etwa an den Kaminen vorgefundene bauliche Mängel jeglicher Art aufmerksam zu machen.

Sollte die Reinigung der Kamine nicht richtig oder nicht innerhalb der festgelegten Termine stattfinden, so haben die Hausbesitzer oder Mieter, falls sie dies wahrnehmen, bei der Polizeiwache sofort Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Der Kaminkehrer hat die Reinigung eines Kamins 24 Stunden vorher den Hausbesitzern resp. Mietern mitzuteilen, welche zu der festgesetzten Zeit die zu betretenden Räume offen halten müssen.

§ 4.

Bei dem Ausbrennen der Kamine ist Nachstehendes genau zu beachten.

- a) Der Kaminkehrer hat von dem Ausbrennen des Kamins an die Polizeiwache so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß die Hochwache auf dem Rathaussturm noch vor Beginn der Arbeit verständigt werden kann.

Abb. 11: Kaminkehr-Ordnung für die Stadt Deggendorf vom 9. Juli 1914.

der neuen Kaminkehr-Ordnung im Umfang von 24 Paragraphen war aber schon 1908 vom Stadtbauamtleiter Donhauser unterbreitet worden¹⁰⁰. Sie beruhte auf der königlich-bayerischen Verordnung vom 26. März 1903, *die Kaminkehrer betreffend*¹⁰¹, welche die Verordnung von 1869 im Wesentlichen fortschrieb, und wandte sie auf die Deggendorfer Verhältnisse an.

Einleitend wurden die Pflichten der Hauseigentümer und der Kaminkehrer unmissverständlich festgeschrieben. *Die Hausbesitzer bzw. Mieter sind verpflichtet*, hieß es in § 1, *die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb des festgesetzten Zeitraumes vornehmen zu lassen und dem Kaminkehrer oder dessen Gehilfen die äußere Besichtigung der Kamine behufs Prüfung der Bau- und Feuersicherheit derselben und zu diesem Zwecke das Betreten der Kammern, Böden etc. zu gestatten.* § 2 verpflichtete den Kaminkehrer und seinen Gehilfen, *den Hauseigentümer auf etwa an den Kaminen vorgefundene bauliche Mängel jeglicher Art aufmerksam zu machen. Sollte die Reinigung der Kamine nicht richtig oder nicht innerhalb der festgelegten Termine stattfinden, so haben die Hausbesitzer oder Mieter, falls sie dies wahrnehmen, bei der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.* Sehr ausführlich waren die Bestimmungen über das Ausbrennen von Kaminen gehalten, um jedweder Brandgefahr vorzubeugen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen oblag dem Kaminkehrer, der wie bisher der ortspolizeilichen Aufsicht unterstellt war. Erstmals enthielt die Ordnung auch einen Abschnitt über die Reinigung von Dampfkesseln und Fabrikkaminen (sogenannten *Turmkaminen*), die mindestens einmal jährlich vom Kaminkehrer *genau untersucht und nach Bedarf gereinigt* werden mussten. Kehrtermine und Kehrlöhne waren *so gehalten, daß die Kaminkehrermeister keine Einbuße an ihrem Einkommen erleiden sollten* im Vergleich zur bisherigen Regelung. Kamingattungen und -größen bzw. -längen waren so ausgelegt, dass die Aufrechnung der Reinigungskosten *nach Maßgabe der tatsächlichen Arbeitsaufwendung und nach Billigkeitsgrundsätzen stattfindet.* Für städtische und Privatgebäude wurde erstmals der gleiche Kehrtarif angesetzt. Eine übersichtliche Preisregelung ersetzte die bis dahin herrschende Willkür bei den Tarifsätzen für das Ausbrennen von Kaminen. Mit Ausnahme der Reinigung der Rauchrohre, Koch- und Zimmeröfen standen alle Reinigungsarbeiten vom Kehren über Abziehen und Ausbrennen der Schornsteine ausschließlich dem Kaminkehrer zu und konnten anderen Personen nicht übertragen werden¹⁰².

Das Einkommen des Kaminkehrermeisters blieb aber ein Dauerthema, mit dem sich der Deggendorfer Stadtmagistrat auch weiterhin beschäftigen musste. So bemängelte das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten im November 1914 die Höhe der Kehrlöhne für Jakob Leimer, der als *Neuanfänger* nicht *schon mit einem Zuschlag zu beschenken* sei¹⁰³. Während des Ersten Weltkriegs kam es zu neuen Tarifierhöhungen. 1916 wurde ein 20-prozentiger Teuerungszuschlag gewährt. Am 29. Dezember 1917 beschloss der Stadtmagistrat auf Anregung des Ministeriums, aber gegen den Protest der Gemeindebevollmächtigten, *dass Kaminkehrer Leimer berechtigt sein soll, für die Vornahme jeder Kehrung ab 1. Januar 1918 um 5 Pfg. mehr pro Kamin zu verrechnen.*

Das brachte Leimer eine Einkommenserhöhung um 300 Mark im Jahr, *was sicher angesichts der herrschenden Teuerung und hinsichtlich der ohnedem für den Kehrbezirk Deggendorf bestehenden misslichen Verhältnissen nicht zu hoch sein dürfte*¹⁰⁴.

Das Ringen der Kaminkehrergehilfen um bessere Arbeitsbedingungen

Die Novemberrevolution 1918 brachte für die Kaminkehrergehilfen, *die vor der Revolution nicht genügend bezahlt worden waren*¹⁰⁵, die Möglichkeit verbesserter Arbeitsbedingungen. Sie organisierten sich am 25. Mai 1919 in Regensburg in einem eigenen Verband. Am 22. Juni 1919 schloss die Lohnkommission der Innung der Kaminkehrermeister und des Verbandes der Kaminkehrergehilfen für Niederbayern einen ersten Tarifvertrag, eine Vereinbarung *zur Regelung neuzeitlicher Arbeitsbedingungen im Kaminkehrergewerbe* (Abb. 12), deren Verwirklichung aber nicht einfach war. Der Kommission gehörten auch zwei Deggendorfer an, für die Meister Jakob Leimer, für die Gehilfen Josef Fuchs. Es wurde der Achtstundentag eingeführt. Die übliche Arbeitszeit wurde von 6 Uhr früh bis nachmittags 4 Uhr mit zweistündiger Mittagspause festgesetzt. Die Lohnzahlung hatte in jeder Woche spätestens Samstagmittag zu erfolgen. Den Gehilfen wurde ein bezahlter Jahresurlaub von einer Woche eingeräumt, der in den Sommermonaten vom 1. Mai bis 1. Oktober zu nehmen war. Werkzeuge waren vom Arbeitgeber zu stellen. Für die Instandhaltung von Werkzeugen, die dem Gehilfen gehörten, hatte ebenfalls der Arbeitgeber zu sorgen.

Trotz Teuerungszulagen und Lohnerhöhungen blieb das Wocheneinkommen der Gehilfen mit 35 bis 50 Mark, der Geschäftsführer mit 65 Mark sehr gering. In einem Gesuch des Lokalverbandes der Kaminkehrergehilfen Niederbayerns vom Juli 1919 hieß es: *Die Arbeitslöhne der Gehilfen waren in Friedenszeiten infolge der in keiner Weise zum Arbeitsverhältnisse stehenden niedrigen Kehrlöhne schon so gelagert, dass dieselben sehr viel auf die Mildtätigkeit der Feuerstättenbenützer angewiesen waren, um die paar Mark Wochenlohn, die unter Umständen gar nicht ausgereicht hätten, auf eine, dem Arbeiter zustehende Art und Weise zu leben, für anderweitige Bedürfnisse wie Haushalt und Familie, zu erübrigen.* Die Löhne der Kaminkehrergehilfen wären immer ungünstiger als die anderer Arbeiter gewesen. Der Krieg habe die Situation weiter verschärft. Es sei unmöglich, die 250 bis 300 Mark aufzubringen, die der Gehilfe zur Erhaltung des Rußanzuges zu leisten hat. Die Gehilfen forderten deshalb erstens einen wöchentlichen Lohn von 70 bis 90 Mark und *die Haltung einer bestimmten Gehilfenzahl zur Erledigung der anfallenden Kehrarbeiten und Gewährleistung der Feuersicherheit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit einer achtstündigen Arbeitszeit* und zweitens eine Verkürzung der Kehrtermine, *um den vielen arbeitslosen Gehilfen ein Unterkommen zu schaffen*¹⁰⁶. Es gab in Niederbayern wegen der während des Krieges über-

Verhandlungen

der Lohnkommission der Innung der Kaminkehrermeister und des Verbandes der Kaminkehrergehilfen für Niederbayern zur Regelung neuzeitlicher Arbeitsbedingungen im Kaminkehrergewerbe in Plattling am 22. Juni 1919 unter dem unparteiischen Vorsitz des Herrn Oberstleutnant Maegelen, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Deggendorf, unter Teilnahme der Mitglieder der Innung der Kaminkehrermeister:

**Buchbinder, Wörlh a. d. Har, (Innungs-Vorstand); Leimer, Deggendorf;
Steffl, Stallwang; Stern, Pfaffenberg; Bauer, Passau,**

und der Mitglieder des Verbandes der Kaminkehrergehilfen:

**Seidl, Passau; Fuchs, Deggendorf; Dietl, Straubing; Preis, Altdorf
und Bauer, Wallersdorf (Schriftführer).**

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in der nachstehenden

Vereinbarung

protokollarisch festgelegt worden.

1. Arbeitszeug und Werkzeug.

- Der Beginn der Arbeitszeit, sowie die Dauer derselben richtet sich im allgemeinen nach den Erfordernissen der einzelnen Betriebe.
- Ueblich ist die Arbeitszeit in Städten von 6 Uhr früh bis nachmittags 4 Uhr mit zweistündiger Mittagspause. Arbeiten vor 6 Uhr Morgens sind unlichst nicht vorzunehmen. Die unvermeidlichen Nacharbeiten sind gesondert zu vergüten. Als Nacharbeiten sind solche zu betrachten, die im Sommer vor 5 Uhr und im Winter vor 6 Uhr geleistet werden.
- In Landbezirken richtet sich die Arbeitszeit nach den örtlichen Verhältnissen; deshalb ist dem Arbeiter ein Wochenpensum zu geben.
- Dem Arbeiter darf nicht mehr Arbeit auferlegt werden, als er in den angeführten Zeiten bewältigen kann.
- Sonntagsarbeiten dürfen nur in den dringendsten Fällen geleistet werden; im eintretenden Falle wird diese Arbeit gesondert entschädigt.
- In Samstagen soll die Arbeit bis längstens Mittag 11 Uhr beendet sein. Zu außerberuflichen Arbeiten dürfen die Gehilfen nicht verwendet werden.
- Werkzeuge sind vom Arbeitgeber zu stellen. Für Instandhaltung dieser Werkzeuge, die Eigentum des Arbeiters sind, hat ebenfalls der Arbeitgeber zu sorgen oder hierfür eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.
- Differenzen und Streitigkeiten entscheidet die aus 4 Meistern und 4 Gehilfen bestehende Lohnkommission.

2. Löhne.

- Die Gehilfen erhalten einen Wochenlohn.

1. Von Beendigung der Lehrzeit bis zum vollendeten 4. Gehilfsjahre	35 Mark.
2. Vom 5. mit vollendetem 8. Gehilfsjahre	40 "
3. Ueber 11 Jahre Dienstzeit	50 "
Geschäftsführer	65 "
- Bei Berechnung der Löhne gilt nur die fortlaufende Dienstzeit.
- Für Nacharbeiten wird ein Ueberstundenlohn von 1,50 Mark bezahlt. Die Berechnung dieser Zeit erfolgt von dem Zeitpunkt des Anziehens an bis 5 bzw. 6 Uhr früh.
- Sonntagsarbeiten sind mit dem doppelten Stundenlohn für Nacharbeiten zu vergüten.
- Kühen infolge der Mindererträge der einzelnen Kreisbezirke diese Löhne nicht bezahlt werden, so entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde unter Anhörung der Lohnkommission und des Arbeitgebers.
- Nebenverdienst bleibt wie bisher, insbesondere das Reinigen der Herde, Öfen und sonstigen Feuerungsanlagen, welche nicht der Rohrordnung unterworfen und nicht pauschalisiert sind, werden den Gehilfen belassen.
- Für außerordentliche Arbeiten wie Reinigen von Dampfkesseln und Braupfannen ist eine 30%ige Zulage aus dem Verdienst derselben zum Wochenlohn zu gewähren.
- Der Arbeitslohn ist nach geleisteter Wochenarbeit, spätestens Samstag Mittags auszubezahlen, wobei der fällige Wochenbeitrag von 1 Mark für den Verband zurückzubehalten und alle 4 bzw. 5 Wochen auf Kosten des Gehilfen an den Bauobmann einzusenden ist.

3. Kost und Wohnung.

Für Wohnung dürfen in mittelbaren Städten nicht mehr wie 3 Mark, in unmittelbaren Städten und Landgemeinden nicht mehr als 2 Mark in Ansatz gebracht werden. Betreff Kost obliegt es der freien Vereinbarung der Beteiligten, jedoch dürfen die ortsüblichen Tagen nicht überschritten werden.

4. Trinkgelder, Natural- und Rentenbezüge.

Trinkgelder, sowie freiwillig geleistete Naturalien seitens der Feuerstättenbenützer an die Gehilfen und Lehrlinge dürfen weder im Lohn eingerechnet, noch sonst irgendwie beansprucht oder abverlangt werden. Invaliden, die im Genuße von Renten sind, dürfen diese, soweit die Ausübung des Berufes durch ihre Beschädigung im wesentlichen nicht gehindert ist, nicht in Anrechnung gebracht werden.

5. Wohlfahrts Einrichtungen.

Die Schlafstellen müssen von den Werkstätten (Waschraum) getrennt sein. Der Arbeitgeber hat einen trockenen heizbaren Wasch- und Ankleideraum für Gehilfen und Lehrlinge zur Verfügung zu stellen. Zur Aufbewahrung des Fußanzugs hat ein Schrank oder dergleichen zu dienen. Wünscht der Arbeitgeber, daß der Arbeitnehmer sich zu Hause wäscht, so ist dies gefordert und zwar pro Person mit wöchentlich 3 Mark zu vergüten. Für Seife und die zum Waschen und Ankleiden nötige Beheizung und Beleuchtung hat der Arbeitgeber zu sorgen. Ist Familienanschluß nicht vorhanden, so hat ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stehen. Für geeignete Schlafstellen auf dem Lande ist ebenfalls von Seite des Arbeitgebers Sorge zu tragen. Uebernachten in Stallungen und dgl. darf nicht verlangt werden. Bei einer Entfernung von 7 bis 8 km ist dem Gehilfen gestattet, nachhause zu gehen.

6. Urlaub.

Gehilfen, welche seit Januar des laufenden Jahres oder länger in ein und demselben Betriebe beschäftigt sind, erhalten jährlich einen Urlaub von 1 Woche. Der Urlaub darf nur in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober genommen werden und zusammenhängend nur dann, wenn hiedurch keine Aushilfe nötig wird. Während des Urlaubes gehen die Lohnbezüge weiter. Gehilfen, die der Lohnkommission, dem Gehilfen- oder Verbandsausschuß angehören oder zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes gewählt sind, ist seitens der Arbeitgeber, die für die Ausübung etwaiger Tätigkeit in dieser oder jener oder einer anderen gesellschaftlichen Körperschaft der Arbeiterschutzesetzgebung notwendige Zeit zu geben, wenn sie darum nachsuchen.

7. Arbeiterschutz- und Unfallversicherung.

Die Arbeiterschutzbestimmungen und die Unfallversicherungsvorschriften sind von beiden Teilen strengstens einzuhalten.

8. Ein- und Ausstellungen.

Bei Kündigung tritt die gesetzliche Frist von 14 Tagen in Kraft. Die Zugehörigkeit zu einem Verband darf niemals ein Grund zur Entlassung sein. Auch darf die Entlassung eines Gehilfen niemals ohne stichhaltigen Grund erfolgen.

9. Schlichtung von Differenzen.

Behufs Erledigung von Anständen bei Durchführung und Befestigung von Zweifeln über Auslegung gegenwärtigen Vertrages ist die gewählte Lohnkommission seitens der Meister und Gehilfenschaft zuständig. Ebenso entscheidet dieselbe, welche Klasse von Arbeitskräften in den verschiedenen Lehrbezirken in Frage kommen, sowie über die Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte.

10. Maßregelungen.

Maßregelungen der Gehilfen dürfen bei Inkrafttreten dieses Vertrages nicht stattfinden.

11. Vertragsdauer.

Gegenwärtiger Vertrag tritt ab 22. Juni 1919 in Kraft und gilt für die Dauer der 40%igen Teuerungszulage.

12. Die Auslagen

gegenwärtigen Verfahrens fallen je zur Hälfte der Innung und dem Verbands der Gehilfen zu.

Blattfing, den 22. Juni 1919.

Der Vorsitzende:

gez. Maegelen.

Die Lohnkommission:

gez. Georg Buchbinder, Innungsvorstand.

gez. H. Bauer.

gez. Christian Stern.

gez. Georg Steffl.

gez. Jakob Teimer.

gez. Otto Seidl.

gez. Faver Pfeil.

gez. Josef Fuchs.

gez. Johann Preis.

gez. Michael Bauer, Schriftführer.

Gezeichnet: Maegelen, Daffau, Gewerbestelle

Abb: 12: Vereinbarung zur Regelung neuzeitlicher Arbeitsbedingungen im Kaminkehrergewerbe vom 22. Juni 1919.

mässig betriebenen Lehrlingszuchterei, der niedrigen Kehrтарife und der langfristigen Kehrtermine etwa 350 bis 400 arbeitslose Kaminkehrergesellen¹⁰⁷.

Auch die bisherigen Kehrтарiferhöhungen waren teilweise nur den Meistern zugute gekommen. Selbst die Regierung wies die Verwaltungsbehörden an, dafür zu sorgen, *daß die Kehrlohnerhöhungen auch dem Zweck, den sie verfolgen, nämlich einer angemessenen Erhöhung der Gehilfenlöhne, zugeführt werden*¹⁰⁸. Um dem Missbrauch zu begegnen, dass die ganze Arbeit mit Lehrlingen ohne Gehilfen ausgeführt wird, ordnete die Regierung zudem an, dass im Schornsteinfegergewerbe jeder Meister *nicht mehr als einen Lehrling halten oder neu einstellen darf*¹⁰⁹.

Für Deggendorf forderte der Verband *zwecks Unterbringung der arbeitslosen und der aus Gefangenschaft zurückkehrenden Gehilfen* die Einstellung eines ständigen Kaminfegergehilfen¹¹⁰, eine Forderung, die sich auch Meister Leimer zu eigen machte¹¹¹. Er konnte sie jedoch bei den bestehenden Kehrлöhnen nicht erfüllen, da er bei Bruttoeinnahmen von 5200 Mark jährlich bei Beschäftigung eines Gehilfen für 3900 Mark Ausgaben von 6508 Mark im Jahr gehabt hätte¹¹². Er erkannte deshalb den am 1. Oktober 1919 durch den Schlichtungsausschuss in Passau für Niederbayern abgeschlossenen Tarifvertrag nicht an, *bis nicht die Kehrлöhne bzw. Kehrtermine im Bezirk Deggendorf den Passauer Verhältnissen rechtskräftig Verbescheidung hat*. In einem Schreiben an den Stadtrat beschwerte er sich bitter: *Deggendorf steht allein in ganz Bayern, da welches bloß 20 % Erhöhung erhielt. Das sind 5 Pfg. vom Kamin, u. dazu waren 3 Magistratssitzungen benötigt. Einer Kellnerin, wenn man 5 Pfg. Trinkgeld gibt, die lacht nur. Daher kommt es, daß mit dieser Erhöhung noch viele Häuser sind, welche als Jahresrechnung sage und schreibe bloß einen Lohn von 1 M. 38 Pfg. zahlen*¹¹³. Die Kaminkehrergehilfen Niederbayerns waren nicht mehr bereit, für einen solchen *Schundlohn* zu arbeiten und drohten mit Streik.

Für die Stadt bedeutete das natürlich eine weitere Erhöhung der Kehrтарten, der man sehr zurückhaltend gegenüberstand. Darin unterschied sich der Deggendorfer Stadtrat nicht von anderen Stadträten. Auf dem 12. Verbandstag der bayerischen Kaminkehrer-Innungen in Augsburg wurde festgestellt, dass sich die Ämter in den meisten Fällen aus den vorgelegten Geschäftsbüchern der Kaminfegermeister kein Urteil bilden konnten. *Ist es da ein Wunder*, fragte der Referent, *wenn die Aemter an den Angaben zweifelten, wenn die Bezirksausschüsse erklärten: „Was, der Kaminkehrer will mehr, der mit seinem schönen Anwesen, der mit seinen anscheinend günstigen Lebensverhältnissen“*¹¹⁴. Bürgermeister Anton Reus bat deshalb die Brandversicherungsinspektion in Deggendorf um eine Stellungnahme, ob im hiesigen Kehrbezirk von der Größe her ein fest angestellter Gehilfe nötig sei¹¹⁵. Das Brandversicherungsamt, das die Zahl der benutzten Kamine im Bezirk mit 1254 bezifferte, befürwortete das uneingeschränkt, da es *ausgeschlossen sei, dass der Kaminkehrer ohne ständige Hilfskraft sämtliche Obliegenheiten in einer allen Anforderungen der Feuersicherheit Rechnung tragenden Weise gerecht werden kann*. Leimers Vorgänger Martin Herz hatte übrigens im Jahre 1899 sogar

zwei Gesellen beschäftigt¹¹⁶. In dem Gutachten der Brandversicherungsinspektion wurden schwer wiegende Mängel angeführt. So hatte der 15 1/2-jährige Kaminkehrerlehrling mehrmals hintereinander die Kamine ohne Aufsicht durch den Meister gekehrt. Das war ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen. *Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, hieß es in der Kaminkehrerordnung, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinander folgenden Kehrterminen besorgen*¹¹⁷.

Vernachlässigung der Feuerbeschau

Schon seit sechs Jahren, also seit 1913, übte die Feuerbeschaukommission ihre Tätigkeit nicht mehr aus. Das war um so bedenklicher, als in Deggendorf auf Grund der alten Bausubstanz *oft recht veraltete, den heutigen Bestimmungen zuwiderlaufende Feuerstätten* anzutreffen waren. Der Schornsteinfeger war die einzige Person, die in den 694 Wohnhäusern die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kontrollierte¹¹⁸.

Auf Probleme mit der Feuerschau machten in den folgenden Jahren auch Stadtrat A. Weber und Kaminkehrermeister Leimer aufmerksam. Bei der im Frühjahr 1920 vorgenommenen gründlichen Feuerschau, die Leimer unentgeltlich mit Schutzmann Gotzler und Stadtrat Weber durchführte, ergaben sich gravierende Mängel in verschiedenen Häusern, vor allem schadhafte Schornsteine über dem Dach. Im Juli 1920 führte Weber Klage darüber, dass die erhobenen Beanstandungen noch nicht beseitigt waren¹¹⁹. Für Leimer waren die mit der Feuerschau verbundenen Missstände so groß, dass er auf dem 12. Verbandstag der Kaminkehrermeister-Innungen in Augsburg im Mai 1921 einen Antrag dazu einbrachte, der allerdings nicht behandelt wurde¹²⁰.

Ende des Jahres wandte er sich in dieser Frage sogar an das Staatsministerium, Kammer des Innern. Er schrieb u. a.: *Die Wohnungsnoth hat immer größer überhand genommen, u. alle Winkel werden ausgenützt, um sozusagen Nothwohnungen zu bekommen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften werden dabei wenig oder gar nicht beachtet. Die Dachbödenkammern, fast durchgehends nur Holzverschlüge, müssen bewohnt werden, u. wie dort die Feuerstätten angebracht werden. Da möchte einem oft schaudern, und wenn man die Leute über feuerpoliz. Vorschr. aufmerksam macht, so bekommt man zur Antwort, die gesundheitlichen Vorschriften brauchen auch nicht mehr eingehalten werden. Man kann massenhaft Holz auf den Speichern sehen, und zum Aschen hinunter tragen sind sie oft zu faul u. schütten selben bloß oft in Kisten hinein. Die Dachböden weisen meistens Furchen, Klumsen auf, da schmeißen die jungen Kerls ganz formlos ihre Zigarettenstumpen weg sowie die Zündhölzer, welche auch in die Furchen fallen. Bei Nacht sieht kein Mensch was, wenn so ein Brand entsteht. Früher habe die Feuerbeschau zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst stattgefunden, später alle zwei Jahre u. jetzt, wo Leben u. Eigenthum eines jeden gefährdet ist, wird gar kein Acht mehr genommen.*

Leimer betonte: *Natürlich die gesetzgebenden Herrn in ihren guten Wohnungen haben von diesen Vorkommnissen nicht alle eine Ahnung, bitte aber dabei um Entschuldigung, denn ich bin ein Mensch, der von der Brust redet u. für den Nächsten ein Gefühl hat. Es ist ja wohl wahr, daß die Gemeinden sparen müssen, da sie alle hohe Auslagen haben u. die Feuerbeschau auch wieder Geld kostet, aber bei Bränden ist der Schaden größer.* Er selbst sei aber bereit, alle zwei Jahre die Feuerschau unentgeltlich allein durchzuführen, wenn das so statthaft sei. Er bitte daher um Mitteilung, *ob zur Abhaltung der Feuerbeschau noch Bestimmungen bestehen u. auf welche Zeit selbe beschränkt sind*¹²¹.

Auf Grund des Gutachtens der Brandversicherungsinspektion, nach Konsultation anderer Städte wie Passau und Straubing und in Anlehnung an einen Beschluss des Bezirksamtes Deggendorf für die Landgemeinden wurden die Kaminkehrerlöhne in Deggendorf rückwirkend zum 1. Oktober 1919 erhöht. Meister Leimer war damit einverstanden. Er beschäftigte aber als Gehilfen nur Aushilfen, darunter seinen eigenen Sohn¹²². In den Sommerhalbjahren 1920 und 1921 arbeitete er wieder ohne Gehilfen¹²³.

Auswirkungen der Inflation

Im September 1920 ging das Bezirksamt Deggendorf für die Landgemeinden erneut dem Stadtrat mit einer Tarifierhöhung voran. Die Kehrlöhne wurden im Oktober auch in der Stadt um 100 Prozent erhöht, wodurch sich das Jahresbruttoeinkommen des Kaminkehrermeisters auf 24829,80 Mark erhöhte, was die Beschäftigung eines Gehilfen ermöglichte und auch die von der Regierung gestellte Bedingung erfüllte, dass der Meister ein um 3000 Mark höheres Einkommen als sein Gehilfe haben sollte¹²⁴. Nach einer Aufstellung Leimers gingen von dieser Bruttosumme insgesamt 12687,90 Mark an Ausgaben ab, und zwar: 1200 M für Werkzeuge, 450 M für die Heizung des Gehilfenzimmers und Waschen, 534 M für Seife, Handtücher, Waschpapier, 610,40 M für Ortskrankenkasse, Unfall- und Invalidenversicherung, 160 M für Geschäftsbuch, Rechnungen u. dgl., 373,50 M für die Witwen-Pensionskasse, 9360 M als Lohn für einen Gehilfen¹²⁵.

Die Inflation der Folgejahre machte weitere Erhöhungen der Kaminkehrergebühren unumgänglich. Schon 1921 machten die bayerischen Kaminkehrermeister-Innungen geltend, dass *um das 10–20fache höhere Auslagen* Einnahmen gegenüberstanden, die *nur 4–5fach* gewachsen waren. Bemängelt wurde vor allem *die Selbständigkeit der unteren Behörden*, die bewirkte, dass *ein geregeltes und einheitliches Arbeiten ausgeschlossen und anstatt, dass die Verordnungen der Kaminkehrer, die doch so lebenswichtig für unser ganzes wirtschaftliches Gefüge sind, immer straffer und einheitlicher wurden, sind sie durch das selbständige Arbeiten jedes einzelnen Bezirksamtes immer verschiedenartiger und unregelmäßiger geworden, so dass wir heute nicht nur in jedem Kreis, sondern schon fast in jedem Bezirk andere Bestimmungen und andere Vorschriften haben. Für die ganz gleiche Arbeit sind oft in zwei Nachbarbezirken ganz verschiedene Reinigungstermine angesetzt und ist die Entloh-*

Jahr 19__	Tag der Heiligung	Zahl der Familie durch Todesfälle							Tag der Geburt	Zahl der Familie durch Todesfälle							Geburtsjahr	Waldarbeiten, Kopfenarbeiten, Faschreiben, Hüttenbau, Fisch-, Viehhaltung und sonstige Vorkarbeiten		Vertrag aus Pflichtarbeit		Bemerkungen
		Russische								Deutsche								Datum	Art	M	S	
		1	2	3	4	5	6	7		1	2	3	4	5	6	7						
Monat																						
Jan																						
Febr.																						
März																						
April																						
Mai																						
Juni																						
Juli																						
August																						
Sept.																						
Oktober																						
Nov.																						
Dez.																						
Gesamt- zahl																				Jahresbetrag aus Gunstarbeit		

Amts-Blatt

für die bayerische Stadt Deggendorf.

Nr. 12.

Deggendorf, den 24. September

1923.

Inhalt:

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge. — Erhöhung der Kaminkehrerlöhne. — Beitragsleistung zur Invalidenversicherung für die Zeit vom 3. mit 17. September 1923. — Personalien.

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge.

Gemäß § 160 Abs. 2 u. § 1780 M.D., § 8 ff. der Verordnung vom 24. Dezember 1911 über den Geschäftsgang und das Verfahren vor den Versicherungsämtern beschließt das städt. Versicherungsamt Deggendorf nach Anhören der allgemeinen Ortskrankenkasse Deggendorf-Stadt den am 20. August 1923 festgesetzten Wert der Sachbezüge mit Wirkung ab 3. September 1923 wie folgt zu erhöhen:

	für		
	männliche Arbeiter über 16 Jahre	weibliche Arbeiter über 16 Jahre	männl. u. weibliche Arbeiter unter 16 Jahre
Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung)	Mk. 73.500	Mk. 67.200	Mk. 60.900
1. Frühstück . . .	73.500	67.200	60.900
2. Frühstück . . .	94.500	86.400	78.800
Mittagessen (ohne Getränk) . . .	420.000	384.000	348.000
Beser . . .	136.500	124.800	113.100
Abendessen (ohne Getränk) . . .	252.000	230.400	208.800
Gesamtwert tägl.:	1.050.000	960.000	870.000

Für sonstige Sachbezüge, die einen Bestandteil des Lohnes bilden, wie Kleidung, Weihnachtsgeschenke, Freibier, usw. sind die jeweils geltenden Kleinhandelspreise anzuzurechnen.

Diese Festsetzung gilt auch für den Wert der Sachbezüge, welche Personen gewährt werden,

die nach A.B. versichert sind (Beschluss des städt. Versicherungsamtes Regensburg, Ausschuss für Angestelltenversicherung vom 8. Februar 1923.)

Deggendorf, den 3. September 1923.

Stadt. Versicherungsamt.

Erhöhung der Kaminkehrerlöhne.

Die Kaminkehrergebühren werden ab 1. September wie folgt erhöht.

§ 15.

Für Reinigen der Kamine:

Bei 1 Stockwerk	63000.— Mk.
" 2 Stockwerken	76000.— "
" 3 "	89000.— "
" 4 "	102000.— "

bei kleinen Dachhäusern und kleinen Nebengebäuden ohne Aufbau 42300 Mk. Als Stockwerke gelten alle Geschosse, durch die ein Kamin zieht, zwei übereinanderliegende Dachböden gelten als ein Stockwerk.

Die höchste Reinigungsgebühr für einen deutschen Kamin darf 102000.— Mark nicht überschreiten.

Bei russischen Kaminen werden Dachstockwerke, wenn dort keine Feuerungsanlagen vorhanden sind, nicht gerechnet.

Uebrigens darf für die Reinigung russischer Kamine eine höhere Gebühr als 102000 Mk. nicht berechnet werden.

Bei allen Kaminen findet die Berechnung von jenem Stockwerke aus statt, in welchem die unterste Zug- und Einsteigöffnung angebracht wird.

Mündet ein in Venügung stehender Nebenkamin in einen unbenützten Kamin ein, so wird der Kehrlohn für den Hauptkamin von jenem Stockwerk aus gerechnet, in welchem die Anschlußstelle des Nebenkamines sich befindet.

Abb. 14: Die Erhöhung der Kaminkehrerlöhne wurde im Amtsblatt der Stadt Deggendorf bekannt gegeben.

Für den Stadtrat bedeuteten die laufenden Tarifänderungen eine immense Arbeit, da die Berechnungen immer komplizierter wurden. Außerdem schenkten die Stadträte den Angaben Leimers über seine Einkommensverhältnisse selten Glauben und prüften sie häufig durch Kommissionen und Kontrollen nach¹³². Dabei konnten sie sich auf das von der Regierung angeordnete Kehr buch stützen.

Wiederholt trafen Mahnungen des Staatsministeriums des Innern an die Stadtverwaltungen ein, daß die Kehrlohn der Kaminkehrer überall so festgesetzt

werden, daß sie den steigenden Betriebskosten, der Steigerung der Lebenshaltung der Kehrbezirksinhaber, den steigenden Forderungen der Gehilfen u. den Leistungen der Kehrbezirksinhaber für die Versorgung der Witwen ... u. der immer wieder eintretenden Entwertung des Geldes angepaßt werden. Das Ministerium betonte: Der Kaminkehrer, der sich angesichts der Bedeutung seines Berufs für die Feuersicherheit gewisse (obrigkeitliche) Einwirkungen von seiten des Staates auf seine Berufsausübung gefallen lassen muß, muß anderseits darauf vertrauen können, daß er gerade im Hinblick auf seine vom Standpunkte der Feuersicherheit wichtige Tätigkeit in seinem gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Kampf auch vom Staat im Rahmen des Möglichen gefördert u. gestützt wird¹³³. Vorschläge zur Verlängerung der Kehrtermine, wodurch Hausbesitzer und Mieter entlastet worden wären, wurden ausdrücklich zurückgewiesen: Bei den besonderen Verhältnissen im Kaminkehrerwesen, wo die Gehilfen jahrzehntelang im Beruf tätig sind, ohne Aussicht auf Verleihung eines Kehrbezirkes zu haben, hieß es in einer ministeriellen Verlautbarung, läßt sich aus allgemeinen sozialen Erwägungen eine Maßnahme nicht vertreten, die letzten Endes dazu führt, dass langjährige Gehilfen brotlos werden¹³⁴.

Für einen Kehrbezirk, dem anderthalb Arbeitskräfte zustehen – das entsprach den Größenverhältnissen des Deggendorfer Kehrdistrikts – gab die Regierung folgende grundsätzliche Regel für die Entlohnung vor:

- 1) Ganzer tarifmässiger Gehilfenlohn für den betr. Zeitabschnitt nach Lohnklasse des Gehilfen;
- 2) Voller tarifmässiger Gehilfenlohn als Entgelt für den Meister selbst (1/2 für Mitwirkung als 1/2 Arbeitskraft im Aussendienst, 1/2 für schriftliche Arbeiten usw.);
- 3) Halber tarifmässiger Gehilfenlohn (= 50 % über den Gehilfenlohn als Zuschlag zum standes- und zeitgemässen Unterhalt des Meisters und seiner Familie).

Im Gegensatz zur Auffassung des Deggendorfer Stadtrates legte die Regierung fest, dass dieses Einkommen durch die entsprechende Festsetzung der Kehrlohne gewährleistet werden sollte, unabhängig davon, ob die zugestandenen Arbeitskräfte tatsächlich beschäftigt werden oder ob der Meister die Arbeit selbst macht (z. B. den ganzen Tag über als volle Arbeitskraft den Aussendienst versieht und seine schriftlichen Arbeiten abends erledigt)¹³⁵. Kaminkehrermeister Leimer konnte sich in seinen Eingaben an den Stadtrat gerade auf diese Bestimmungen berufen.

Rückgang des Einkommens der Kaminkehrermeister gegenüber der Vorkriegszeit

Nach dem Ende der Inflation setzte der Stadtrat die Kaminkehrerlöhne auf die Hälfte des Friedenskehrlohnes fest und erhöhte sie am 28. November 1923 auf 3/4 der Friedenssätze, nachdem Leimer mit dem 38 Jahre alten verheirateten Johann Zellgruber einen Gehilfen eingestellt hatte¹³⁶. Der Stadtrat entsprach

damit den Vorgaben der Regierung, den Kaminkehrern ein ausreichendes Einkommen zu sichern, andererseits aber auch *jede unnötige Belastung des Hausbesitzes u. der Mieter* zu vermeiden. Schornsteinfegermeister und Gehilfen konnten nach Auffassung der Regierung *bei der allgem. Notlage nicht beanspruchen, daß ihnen ihr volles Friedenseinkommen erhalten bleibt; sie müssen sich vielmehr ebenso wie die Beamtenschaft und der ganze Mittelstand mit einem gewissen Entbehrungsfaktor abfinden*¹³⁷.

Diese Regelung blieb jedoch ein Stein des Anstoßes, da ohnehin die Einnahmen des Kaminkehrers durch Verringerung der Kehrarbeiten infolge Einführung neuer großer Dampfheizungsanlagen und die Einstellung von Betrieben zurückgegangen waren, die Unkosten für Betriebsausgaben, Steuern, Gehilfenlöhne aber fast auf das Zweieinhalbfache gestiegen waren¹³⁸. Für Kaminkehrermeister Leimer in Deggendorf hieß das Ausfall von Kehrarbeiten wegen Einbau von Dampfheizungen im Rathaus, im Katharinenspital, im Bezirksamt und im Kaufhaus Steigenberger sowie wegen Betriebsaufgabe von sieben Brauereien. Der Friedenslohn von 5800 Mark konnte dadurch nicht mehr erreicht werden. Hinzu kamen Geschäftsausgaben von 2328 Mark, so dass ein Nettoeinkommen von 3472 Mark übrig blieb¹³⁹.

Die nächste, sehr moderate Erhöhung der Kehrlöhne wurde erst für den 1. März 1928 beschlossen, nachdem der Nachfolger Leimers Otto Seidl einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Dem Kaminkehrermeister Seidl, einem gebürtigen Deggendorfer, war am 27. Mai 1927 der Kehrbezirk Deggendorf-Stadt übertragen worden, nachdem Leimer trotz seines fortgeschrittenen Alters eine Versetzung nach Dietmannsried bei Kempten erreicht hatte. Seidl hatte sich gegen 17 andere Bewerber durchgesetzt. Der 1882 geborene Seidl hatte schon 1911 die Meisterprüfung mit der Note Sehr gut sowie 1926 die technische Meisterprüfung im Kaminkehrergewerbe abgelegt und mit Erfolg den Kehrdistrikt Deggendorf-Land und seit 1923 einen Kehrbezirk in Passau-Stadt als Geschäftsführer geleitet. Mit 30 Dienstjahren, seinem Alter von 44 Jahren, seiner Qualifikation und seinen Erfahrungen in einem städtischen Kehrbezirk und nicht zuletzt mit seiner Herkunft aus Deggendorf war Seidl für den Stadtrat der geeignetste Bewerber¹⁴⁰.

Dem Antrag Seidls auf Erhöhung der Kehrgebühren kam der Stadtrat aber nur zum Teil nach. Da bei russischen Kaminen die Tätigkeit des Kaminkehrers *nur im Hinablassen der Kugel in den Kamin* bestehe, seien dafür die alten Tarife ausreichend. Dem Meister wurde ein Gesamtbruttoeinkommen von 6191,12 Mark zugestanden. Abzüglich des Gehilfenlohns von 2211,56 Mark ergab das ein Einkommen von 3979,56 Mark im Jahr, wobei die Betriebskosten nicht gerechnet waren. Im übrigen gab der Stadtrat Seidl den Rat, wie sein Vorgänger seinen Gehilfen nicht das ganze Jahr über zu beschäftigen. Dadurch könne er seine eigenen Einkünfte erhöhen. Ob Seidl, der mehrere Jahre lang dem Verband der Kaminkehrergehilfen für Niederbayern vorgestanden und deren Forderungen vertreten hatte, sich dabei wohl fühlte, sei dahingestellt. Auf jeden Fall legte er Beschwerde gegen den Stadtratsbeschluss ein und erreichte eine Änderung der Tarife zu seinen Gunsten. Die neuen

Kehrlöhne ergaben ein Gesamtbruttoeinkommen von 8052 Mark. Gehilfenlohn und Geschäftsausgaben abgezogen, blieb eine Nettobetrag von 4041 RM übrig¹⁴¹.

Auch in anderen Fragen unterstützte die Stadt ihren neuen Kaminkehrermeister nur sehr zögerlich. Er erhielt zwar auf Antrag Baugrund, aber nicht – wie erbeten – für ein Einfamilienhaus, sondern mit der Auflage, ein Zweifamilienhaus zu errichten. Die Gewährung eines städtischen Baudarleihens von 8000 Mark wurde jedoch abgelehnt, da Seidl das Eigenkapital von 2600 Mark nicht aufbringen konnte¹⁴².

Mit Otto Seidl hatte Deggendorf erstmals einen Kaminfegermeister, der in der Kaminkehrerinnung zeitweise eine führende Rolle spielte. Seidl setzte sich für eine enge Zusammenarbeit mit dem Kaminkehrergehilfenverband ein. So trug seine Argumentation auf der Innungsversammlung im Mai 1931 dazu bei, dass der Innungsschriftführer Fritz Uebel seinen gleichzeitig ausgeübten Posten als Kassier im Gehilfenverband nicht niederlegen musste. Nach Seidls eigener Erfahrung sei es so, dass *beide Korporationen an einem Strang ziehen, Uebel dabei nur einem Herrn dient und das ist der Beruf*. Seidl wurde auf der Versammlung zum Kreisobmann gewählt. Im Dezember 1931 wurde er Schriftführer der Innung. Die Generalversammlung am 22. Mai 1932 in Plattling wählte ihn zum Obermeister.

Auf der ersten Generalinnungsversammlung nach dem Machtantritt der Hitler-Partei am 19. Mai 1933 wurde er als einziger Parteiloser in seinem Amt bestätigt und zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die verschärfte Meisterprüfung gewählt. Mit Ausnahme Fritz Uebels, seit Dezember 1931 Kassier, wurden alle anderen Vorstandsmitglieder wiedergewählt, da sie entweder Mitglieder der NSDAP oder doch zumindest des Stahlhelm bzw. des Kampfbundes waren, wie es das Gleichschaltungsgesetz vom 19. April 1933 forderte. Seidl, später selber Mitglied der NSDAP, trat aber wegen seines schlechten Gesundheitszustandes infolge eines Motorradunfalls – so lautete jedenfalls die offizielle Begründung – bereits im Januar 1934 vom Posten des Obermeisters zurück¹⁴³.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1931 kam es in Übereinstimmung mit der Kaminkehrer-Zwangsinnung erstmalig seit vielen Jahren auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung zu einer geringfügigen Senkung der Kehrtarife¹⁴⁴. Ab 1. Januar 1932 trat eine weitere 15prozentige Preissenkung in Kraft, da der Kaminkehrbezirkshaber nach Ansicht des Stadtrates mit einem Roheinkommen von 11547 RM unerwartet hohe Einnahmen hatte. Nach den neuen Tarifen kam er auf errechnete 5315 RM netto¹⁴⁵.

Im Frühjahr 1935 wurde ohne Stadtratsbeschluss eine weitere geringfügige Senkung der Tarife verkündet, aber schon Ende des Jahres durch eine in ganz Niederbayern geltende deutliche Erhöhung der Grundgebühr von 17 auf 25 Pf in das Gegenteil verkehrt¹⁴⁶. Damit war die Autonomie der Stadt Deggendorf bei der Festlegung der Kehrlöhne beendet. Die Gebühren von Dezember 1935 blieben bis 1949 unverändert. Erst am 1. Januar 1950 trat einheitlich in Niederbayern und der Oberpfalz eine erneute Erhöhung der

Grundgebühr auf 40 Pf und der Tarife für Reinigungen gewerblicher Kamine in Kraft¹⁴⁷. Auch die folgenden Tarifregelungen wurden von der Regierung in Niederbayern verfügt¹⁴⁸.

Höhere Anforderungen an das Kaminkehrerhandwerk

Die technischen Neuerungen im 20. Jahrhundert erhöhten die Anforderungen an das theoretische Wissen der Kaminkehrer und führten allmählich zu einer Veränderung ihrer Aufgaben. Schon 1920 wurde bei der Einsetzung neuer Kehrbezirkseinhaber besonderer Wert auf heiztechnische Kenntnisse gelegt. Ab 1923 musste dieser Nachweis durch die Ablegung einer Prüfung vor einer in München zusammentretenden Kommission erbracht werden, der ein Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für das Schornsteinfegergewerbe, Nebenausschuss Bayern, und der Direktor der Münchener Fachschule für Kaminkehrer bzw. dessen Stellvertreter angehörten¹⁴⁹.

Mit der 1935 verabschiedeten neuen Kehrordnung für den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz wurden die Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, *sich die zur Beurteilung von Kamin-, Heiz- und Gasanlagen erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sich auf dem Gebiet der Warmwirtschaft und der Feuerungstechnik ständig fortzubilden*. Bei den zu reinigenden Kaminen wurden *Gaskamine* und die *Abgasleitungen der unbeweglichen Rohöl- und Holzgasmotore größerer Betriebe (von 100 PS an aufwärts)* ausdrücklich genannt. Gasableitungskamine waren einmal jährlich zu untersuchen und im Bedarfsfall zu reinigen. Abgasleitungen durften *nur nach vorausgegangener Begutachtung durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Kamine eingeleitet werden, die bereits Hausfeuerungen aufnehmen*.



Abb. 15: Alois Ortner beim Kehren des Kamins der Sparkasse Deggendorf, 29. Dezember 1959 (Foto: Privatbesitz Friedrich Ortner, Repro: Handwerksmuseum Deggendorf).

Schon ein Jahr später wurde zweimal jährlich eine Untersuchung der Gasableitungskamine und der Abzugskanäle von Gasbadeöfen und Gasheizöfen verlangt. Die Kehrordnung von 1935 enthielt aber auch einen Passus, der auf die Kriegsvorbereitung der nationalsozialistischen Machthaber hindeutete: Den Bezirksschornsteinfegermeistern oblag die *Förderung des Luftschutzes, soweit Brandverhütung in Betracht kommt*¹⁵⁰.

1949 fand in Deggendorf wieder eine Feuerbeschau statt. Dabei wurden besonders die während und nach dem Zweiten Weltkrieg in Baracken, Kasernen und leerstehenden Fabrikgebäuden untergebrachten Betriebe auf den Feuerenschutz hin untersucht, da hier durch Brandmauerdurchbrüche, feuergefährliche Materiallagerung, vorschriftswidrige Einbauten von Feuerstätten und elektrischen Anlagen, fehlende Kleinlöschgeräte usw. *Gefahrenherde erster Ordnung* entstanden waren. Für den Bezirksschornsteinfegermeister war die Feuerbeschau eine Pflichtaufgabe, die er unentgeltlich in seinem Kehrbezirk zu leisten hatte. Lediglich Sachauslagen wurden ihm ersetzt¹⁵¹.

Bei jeder Neufassung der Kehrordnung wurden die jeweiligen Neuerungen in der Heiztechnik berücksichtigt und die Arbeitsschutzbestimmungen präzisiert. So wurde es mit dem wachsenden Antennenwald auf den Dächern 1962



Abb. 16: Bezirksschornsteinfegermeister Hans Hoffmann und Geselle Fritz Wudy vor der Alten Knabenschule um 1970 (Foto: Reiske, Deggendorf, Privatbesitz Hans Hoffmann, Repro: Handwerksmuseum Deggendorf).

notwendig, darauf zu verweisen, dass die Dacharbeit *nicht durch Anbringen von Antennen und anderen Leitungen behindert, gefährdet oder unmöglich gemacht werden darf*¹⁵². Die Kaminkehrer zeichneten verantwortlich für die Abnahme neuartiger Feuerungsanlagen. 1972/73 wurden dem Kaminkehrerhandwerk in Bayern die Immissionschutzmessungen an Gas- und Ölheizungen übertragen, worauf sich die Kaminkehrer durch Lehrgänge und Schulungen seit 1957 gründlich vorbereitet hatten. Einer der Schulungsorte war seit 1952 übrigens Deggendorf. Themen der Schulungen waren nicht nur die modernen Feuerstätten, sondern auch Lüftungsanlagen und Energieeinsparungen¹⁵³.

Die Einteilung der Kehrbezirke und die Einsetzung der Bezirksschornsteinfegermeister oblag seit der Verordnung über das

Schornsteinwesen vom 28. Juli 1937¹⁵⁴ der höheren Verwaltungsbehörde, in unserem Falle der Regierung von Niederbayern. Infolge der wachsenden Bevölkerungszahl, der Veränderungen in der Verwaltungsstruktur und der vollzogenen Eingemeindungen wurde in den letzten Jahrzehnten durch die Regierung von Niederbayern wiederholt eine Neu- und Umbildung von Kehrbezirken vorgenommen. Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde zur Versorgung der Flüchtlinge und zum Abbau des Überhangs an überalterten Gesellen bis 1950 die Zahl der niederbayerischen Kehrbezirke von 67 auf 101 erhöht¹⁵⁵. Im Jahre 1956 wurden die Grenzen der Kehrbezirke Deggendorf-Land I (Bezirksschornsteinkehrermeister Josef Hoffmann, Deggendorf), Deggendorf-Land II (Michael Schindler), Hengersberg (Wilhelm Draga), Schöllnach (Max Stelzer) und Stadt Plattling (Ludwig Reifenstuel) neu gezogen¹⁵⁶. 1958 fand eine außerterminliche Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis Deggendorf statt, in deren Ergebnis ein zusätzlicher Kehrbezirk Plattling-Land entstand. Sein Inhaber Georg Maier, in Rettenbach wohnend, wurde 1969 zum Schriftführer der Kaminkehrerinnung gewählt¹⁵⁷. Obwohl drei Bezirksschornsteinmeister ihren Bezirk dem Namen nach behielten (Deggendorf-Land I, Hengersberg und Schöllnach), waren sie jetzt für andere Gemeinden zuständig. Auch der Kehrbezirk Deggendorf-Land II (Xaver Nirschl, Metten) erhielt einen neuen Zuschnitt¹⁵⁸.

Neugliederung von Kehrbezirken bedeutete allerdings nicht immer die Vergrößerung ihrer Anzahl. Heute ist die Stadt Deggendorf in vier Kehrbezirke

mit den Bezirksschornsteinfegermeistern Hermann Apfl, Siegfried Prebeck, Friedrich Ortner und Bernd Maier gegliedert. Im Landkreis Deggendorf existieren darüber hinaus die Kehrbezirke Altenmarkt (Heinz Krellinger), Bernried (Maximilian Hagl), Hengersberg (Rudolf Achatz), Lalling (Franz Schuster), Metten (Friedrich Brandl), Osterhofen (Manfred Gregori), Plattling-Land (Johann Weinzierl), Plattling-Stadt (Josef Geßl) und Schöllnach (Gerhard Schubert)¹⁵⁹.

Das Kaminkehrerhandwerk, über Jahrhunderte durch eine relativ gleichbleibende Arbeitsorganisation und ähnliche Arbeitsaufgaben geprägt, hat in den letzten Jahrzehnten sein Antlitz grundlegend verändert. Es ist heute ein Gewerbe, das durch lebenslanges Lernen gekennzeichnet ist und in immer kürzeren Abständen technische Neuerungen aufzunehmen und zu



Abb. 17: Nicole Maier aus Rettenbach als Kaminkehrerlehrling 1998 (Foto: Binder).



Keine Angst vorm schwarzen Mann

Deggendorf (lam). Die Kaminkehrer kümmern sich auch um den vorbeugenden Brandschutz: Alle Deggendorfer Kindergärten erhielten gestern Rauchmelder.

Bezirkskaminkehrermeister Siegfried Prebeck wies darauf hin, dass in Deutschland jedes Jahr 600 Menschen an den Folgen eines Wohnungsbrands sterben. Zwei Drittel aller Brände entzündeten nachts. Im Schlaf sei aber der Ge-

ruchssinn ausgeschaltet. Durch hochgiftige Brandgase wie Kohlenmonoxid verliere der Schlafende sein Bewusstsein, bevor er sich retten kann. Schon 100 Gramm brennender Schaumgummi reichen aus, um ein Zimmer mit tödlichem Rauch zu füllen. Derzeit seien aber nur in den wenigsten Wohnungen Rauchmelder installiert.

Zum Start der Aktion waren gestern alle Deggendorfer Bezirkskaminkeh-

rermeister, OB Anna Eder und Pfarrer Josef Deschle in den Mietrachinger Kindergarten gekommen. Die Kinder hatten dabei weder Angst vor dem lauten Piepsen der Melder noch vor den vielen „schwarzen Männern“. Die Oberbürgermeisterin lobte die Initiative der Kaminkehrer. Nicht nur in Kindergärten, sondern auch in Altenheimen könnten Rauchmeldeanlagen überlebenswichtig sein. (F: Lampelsdorfer)

Abb. 18: Die Deggendorfer Bezirkskaminkehrermeister überreichen am 25. September 2001 einen Rauchmelder im Mietrachinger Kindergarten (Deggendorfer Zeitung v. 26.9.2001).

beherrschen gezwungen ist. Die schwere Arbeit des Kaminkehrrens, die Tätigkeit, die dem Handwerk den Namen gegeben hat, tritt immer mehr hinter Mess- und Prüfaufgaben mit modernsten Geräten zurück. Das erleichterte es in den letzten Jahren auch Frauen, dieses Handwerk zu erobern (Abb. 17). Von wachsender Bedeutung ist auch der vorbeugende Brandschutz. Deshalb stifteten die Kaminkehrer Niederbayerns im Herbst 2001 für die Kindergärten des Regierungsbezirks 500 Rauchmelder im Wert von rund 20000 Mark und verbanden die Übergabe mit kindgemäßen Gesprächen über die Brandverhütung, da eine Aufklärung darüber nicht früh genug beginnen kann (Abb. 18).

Durch seine einheitliche Organisation, seine Verpflichtung auf die gesetzlichen Vorschriften und seine Unabhängigkeit sowohl von den bauausführenden Berufen wie von den Hausbesitzern ist der Schornsteinfeger heute ebenso unentbehrlich wie in früheren Zeiten für die Brandsicherheit und besonders

für den Umweltschutz, dessen Bedeutung in Zukunft noch wachsen wird. Das begründet auch seine Monopolstellung. Wenn das Kaminkehrergewerbe wie bisher unter Federführung seiner Technischen Abteilung dem Neuen aufgeschlossen bleibt, braucht ihm um seine Rolle auch im neuen Jahrhundert nicht bange zu sein.

ANMERKUNGEN:

- ¹ Überarbeiteter, erweiterter und mit Anmerkungen versehener Text eines Vortrages, der am 26. Oktober 2000 im Festsaal des Alten Rathauses anlässlich der Eröffnung der Sonderausstellung des Handwerksmuseums Deggendorf „Kaminkehrer – Ein Handwerk bringt Glück“ gehalten wurde.
- ² Vgl. Georg Bauer, Chronik der kgl. Bayerischen unmittelbaren Stadt Deggendorf, Deggendorf 1894, S. 4, 6, 8, 9, 46, 63, 95 ff., 126, 159, 161 f. und 170.
- ³ Stadtarchiv Deggendorf (im Folgenden: StaADegg.) B 5, Bl. 68–68 R. Veröffentlicht in: Walter Hartinger, „... wie von alters herkommen ...“ Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern. Bd. 1: Niederbayern (= Passauer Studien zur Volkskunde, Bd. 14), Passau 1998, S. 147 f.
- ⁴ Döllinger'sche Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. XIV, München 1839, S. 1282.
- ⁵ Vgl. Carl Wilhelm Sack, Die Schornsteinfeger. Ein Beitrag zur Geschichte der Gewerbe, Gewerke und deren Gilden in der Stadt Braunschweig, in: Braunschweigisches Magazin, Braunschweig 1857, S. 2 und 12.
- ⁶ Alte Handwerkerweisheit. Ein Lesebuch von Joseph Buch. Neu hrsg. v. Michael Kurzer, Würzburg 1995, S.31.
- ⁷ Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, S. 1277.
- ⁸ StaADegg. Stadtkammerrechnung 1674, Bl. 10–10 R.
- ⁹ Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIII, S. 1046.
- ¹⁰ Wie Anm. 3.
- ¹¹ Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, Stamsried 1999, S. 18.
- ¹² Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIII, S. 1002.
- ¹³ StaADegg. VI/67-4: Die Vornahme der Feuerbeschau u. die zur Wendung der gefundenen Gebrechen erlassenen Verfügungen von 1847–1885.
- ¹⁴ StaADegg. Stadtkammerrechnung 1729, Bl. 16.
- ¹⁵ StaADegg. VI/67-7, Bl. 21: Auszug aus dem Urtheilsregister des k. Landgerichts Deggendorf. Geschäftsjahr 1866/67.
- ¹⁶ Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIII, S. 1003 und 999; StaADegg. VI/67-7, Bl. 23.
- ¹⁷ StaADegg. VI/67-7: Feuergefährliche Gebrechen in den Bräuhäusern zu Deggendorf. 1867.
- ¹⁸ StaADegg. VI/67-25: Die Bildung der Feuerbeschau-Commission gemäß der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1898 „Die Feuerbeschau betreffend“.
- ¹⁹ StaADegg. VI/67-13: Neue Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Deggendorf v. 10.9.1865.
- ²⁰ Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIV, S. 1277.
- ²¹ StaADegg. VI/68-2: Kgl. Bezirksamt Deggendorf. Betreff: Erledigung und Wiederbesetzung des Kaminkehrbezirkes Deggendorf, 7.7.1890.
- ²² Vgl. Festschrift der Kaminkehrer-Innung Niederbayern zum 69. Landesverbandstag 2.–4. Mai 1994 in Deggendorf, S. 61 f.
- ²³ StaADegg. Stadtbaurechnung 1620, Bl. 20 R.
- ²⁴ Vgl. Hans Weindl, Geschichtliche Entwicklung des Kaminkehrergewerbes in Bayern unter besonderer Berücksichtigung von Niederbayern, in: Festschrift zum 26. Landesverbandstag des bayr. Kaminkehrer-Handwerks und 50-jähr. Jubiläum der Kaminkehrer-Innung Niederbayern in Landshut vom 31. August bis 2. September 1951, S. 39.
- ²⁵ Vgl. Heinrich Poost, Aus der Geschichte des Kaminkehrerhandwerks in der Stadt Regensburg, in: Festschrift zum 32. Landesverbandstag des Bayerischen Kaminkehrerhandwerks in Regensburg 18./29. Juni 1957, S. 29.
- ²⁶ StaADegg. Spitalrechnung 1632, Bl. 42.

- 27 Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in Rottenburg ebenfalls Kaminkehrermeister mit dem Namen Ruepp (vgl. Beilage zum K. B. Kreisamtsblatte von Niederbayern, Nr. 16 v. 2.4.1890, S.74; Nr. 39 v. 18.8.1909, S. 219).
- 28 StaADegg. Inventarbuch 1681–1686, Bl. 39 R.
- 29 StaADegg. Stadtbaurechnung 1663, Bl. 46 R; 1667, Bl. 53.
- 30 StaADegg. Steuerbücher der Stadt Deggendorf 1646, Bl. 21 R; 1648, Bl. 20; 1651, Bl. 22 R; 1659, Bl. 25 R.
- 31 StaADegg. Stadtkammerrechnung 1677, Bl. 24.
- 32 StaADegg. Steuerbuch der Stadt Deggendorf 1720, Bl. 5 R; 1679, Bl. 38 R.
- 33 StaADegg. Inventarbuch 1681–1686, Bl. 21 R, 26, 28 R, 35, 39 – 46, 52 R, 55 R, 58, 69 R, 73.
- 34 StaADegg. Stadtkammerrechnung 1682, Bl. 25.
- 35 StaADegg. Briefprotokolle der Stadt Deggendorf 1690, Bl. 144.
- 36 Deggendorfs Häuser und ihre Besitzer. Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen des Herrn Archivars Josef Zierer zusammengestellt u. ergänzt v. Franz Xaver Friedl, Deggendorf o. J., S. 81.
- 37 StaADegg. Briefprotokolle der Stadt Deggendorf 1720, Bl. 3 R.
- 38 StaADegg. Steuerbuch der Stadt Deggendorf 1720, Bl. 5 R; 1724, Bl. 6 R; 1735, Bl. 7.
- 39 StaADegg. Stadtkammerrechnung 1698, Bl. 4 R.
- 40 StaADegg. Stadtkammerrechnung 1742, Bl. 28.
- 41 Vgl. Willi Weiner, „Die Kymichkherer“ im Bayerisch-Schwaben. Chronik der Kaminkehrerinnung Schwaben-Augsburg, Stamsried 1999, S. 41 f., 51, 76–78; Carl Wilhelm Sack, wie Anm. 5, S. 12.
- 42 StaADegg. Ratsprotokolle der Stadt Deggendorf 1704, Bl. 89–89 R.
- 43 StaADegg. Ratsprotokolle der Stadt Deggendorf 1719, Bl. 23 R–24; Akten II 2. Ausführlich geschildert ist dieser Streit in der Festschrift zum 100jährigen Gründungsfest am 23./24. und 25. Juli 1965 der Freiwilligen Feuerwehr Deggendorf. Nach den Quellen des Deggendorfer Stadtarchivs zusammengestellt von Erich Kandler, Deggendorf 1965, S. 23–27.
- 44 StaADegg. Vertragsbuch der Stadt Deggendorf 1746, Bl. 64 R–65 R; Ratsprotokolle der Stadt Deggendorf 1746, Bl. 104; Deggendorfs Häuser, wie Anm. 36, S. 81.
- 45 StaADegg. Briefprotokolle der Stadt Deggendorf 1747, Bl. 221 R–223; 1751, Bl. 15; 1780, Bl. 75 R.; 1772, Bl. 100.
- 46 Vgl. Bauer, wie Anm. 2, S. 138.
- 47 StaADegg. Ratsprotokolle der Stadt Deggendorf 1779, Bl. 63 R; Briefprotokolle der Stadt Deggendorf 1780, Bl. 73–75 f.
- 48 StaADegg. HB WB 3, Bl. 10; HB WB 36, Bl. 24 R.
- 49 StaADegg. Act die Ansässigmachung des Karl Franz Broggio aus Folsogno Sardinien als Kaminkehrer dahier betr. 1844.
- 50 StaADegg. Act die Ansässigmachung des Friedrich Werner von Kleinheubach als Kaminfeger dahier betr. 1845.
- 51 Amts-Blatt für die kgl. bayer. Stadt Deggendorf, Nr. 4 v. 20.2.1902, S. 17.
- 52 StaADegg. Act die Concessionsverleihung, Ansässigmachung und Verehelichung des Kaminkehrersgesellen Sebastian Martinstetter betr. 1847.
- 53 Deggendorfer Wochen- zugleich Amtsblatt kgl. Landgerichtsbezirke Deggendorf und Regen, Nr. 42, v. 14.10.1854, S. 214.
- 54 Vgl. Deggendorfer Wochen- zugleich Amtsblatt für die königlichen Amts-Bezirke Deggendorf, Regen und Viechtach, Nr. 15 v. 14.4.1865, S. 136.
- 55 StaADegg. Act die Ansässigmachung und Verehelichung des Jakob Graf, Kaminkehrersgesellen von hier betr. 1840.
- 56 StaADegg. Act Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Kaminkehrersgesellen Georg Durl von Lailling, 1865.
- 57 Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIV, S. 1279 und 1281.
- 58 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 18 und 20.
- 59 StaADegg. Act die Ansässigmachung des Karl Franz Broggio aus Folsogno Sardinien als Kaminkehrer dahier betr. 1844.
- 60 StaADegg. Act die Ansässigmachung des Friedrich Werner von Kleinheubach als Kaminfeger dahier betr. 1845.

- 61 Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Nördlingen 1887, Bd. 7, S. 602.
- 62 StaADegg, VI/68-3.
- 63 StaADegg, VI/68-1: Kgl. Bezirksamt Deggendorf an Stadtmagistrat Deggendorf, 14.1.1885.
- 64 StaADegg, VI/68-2: Königl. Bezirksamt Deggendorf an Stadtmagistrat Deggendorf, 23.11.1889.
- 65 StaADegg, VI/68-2: Kgl. Bezirksamt Deggendorf betr. den Vollzug der allerhöchsten Verordnung zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer vom 27. Februar 1869, 28.11.1889.
- 66 StaADegg, VI/68-2: Stadtmagistrat Deggendorf an Königliches Bezirksamt Deggendorf, 7.12.1889.
- 67 StaADegg, Beschluss des Magistrats vom 19.1.1885.
- 68 Beilage zum K. B. Kreisamtsblatte von Niederbayern, Nr. 10 v. 5.3.1892, S. 26.
- 69 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 28.
- 70 StaADegg VI/87: Gewerbe-An- und Abmeldungen, Bd. 2, Bl. 636.
- 71 StaADegg, VI/68-2: Stadtmagistrat Deggendorf an Königl. Bezirksamt Deggendorf, 28.11.1889; Gesuch des kgl. Advokaten & Justizrath Plötz zum königl. Amtsgerichte Deggendorf für Martinstetter Ludwig, Kaminkehrerssohn in Deggendorf, um Realkonstatierung der Kaminkehrergerechtsame für den Kehrbezirk Deggendorf, 8.10.1890.
- 72 Vgl. Skull und Riemen. 125 Jahre Deggendorfer Ruderverein von 1876 e.V., Festschrift und Chronik, Deggendorf 2001, S. 20, 172 und 176.
- 73 Vgl. Döllinger'sche Sammlung, wie Anm. 4, Bd. XIV, S. 1032–34.
- 74 Beilage zum K. B. Kreisamtsblatte für Niederbayern, Nr. 8 v. 19.2.1890, S. 25 f.
- 75 Karl Weber, wie Anm. 61, Bd. 7, S. 603.
- 76 StaADegg, VI/68-2: Beschluss des Kgl. Bezirksamts Deggendorf v. 7.6.1890.
- 77 StaADegg, VI/68-2: Beschwerde von Martin Herz an Hohe Kgl. Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern v. 22.6.1890.
- 78 StaADegg, VI/68-2: Beschluss der Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern v. 5.8.1890.
- 79 StaADegg VI/87: Gewerbe-An- und Abmeldungen, Bd. 1, Bl. 468 und 528 R; Bd. 2, Bl. 420 R und 527 R; Deggendorfs Häuser, wie Anm. 36, S. 45.
- 80 StaADegg VI/87: Gewerbe-An- und Abmeldungen, Bd. 1, Bl. 608; Adress- und Geschäftshandbuch für Deggendorf-Plattling und weitere Umgebung im Bayerischen Wald, München 1911, S. 16 und 52.
- 81 Beilage zum K. B. Kreisamtsblatte von Niederbayern, Nr. 48 v. 30.10.1912, S. 324; „Der Kaminkehrer“, Nr. 21, 1912; Münchener Neueste Nachrichten, Nr. 554, 1912; Amtsblatt der kgl. bayer. Stadt Deggendorf, Nr. 36 v. 4.11. 1912; Deggendorfer Donaubote Nr. 249 v. 30.10.1912.
- 82 StaADegg.: Magistratssitzungen v. 23.1. und 3.4.1913.
- 83 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 26 und 29.
- 84 Vgl. Reichs-Gesetzblatt 1897, Nr. 37, S. 677 ff.
- 85 Vgl. Königlich-Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern, 1899, S. 3, 55, 142, 168, 165.
- 86 Vgl. Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern. Königreich Bayern, Nr. 10 v. 24.3.1889, S. 184–194.
- 87 Königlich-Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern, Nr. 22 v. 16.8.1899, S. 175.
- 88 Vgl. zum Folgenden den Briefwechsel zwischen dem Königlichen Landgericht Deggendorf und dem Stadtmagistrat Deggendorf vom 7.1.1840 bis 15.11.1841 sowie das Protokoll v. 4.3.1840, in: StaADegg, VI/68-1.
- 89 StaADegg, VI/68-1 : Magistrat der Stadt Deggendorf an Landgericht Hengersberg, 27.6.1859.
- 90 Vgl. Karl Weber, wie Anm. 61, Bd. 7, S. 602.
- 91 Bezirksamtsblatt Deggendorf 1876, Nr. 31; Amtsblatt für die kgl. Bezirksamter Deggendorf, Regen und Viechtach 1888, Nr. 30, S. 154–156.
- 92 StaADegg, VI/68-2: Stadtmagistrat Deggendorf an Kgl. Bezirksamt Deggendorf, 7.12.1889.
- 93 StaADegg, VI/68-5: Ortspolizeiliche Vorschrift über Kehrtermine und Kehrlöhne. Dezember 1900.
- 94 StaADegg, VI/68-5: Stadtbauamt Deggendorf an Kaminkehrer Martin Herz, 1.12.1908.
- 95 StaADegg, VI/68-5: Beschlussvorlage für den Stadtmagistrat 1913; Protokoll Verweigerung der Zahlung der Kehrlöhne betreffend v. 21.7.1913.
- 96 StaADegg, VI/68-5: Jakob Leimer an Stadtmagistrat Deggendorf, 2.8.1913. Die Witwenver-

- sorgung spielte auch in den folgenden Jahren bei den Ausgaben der Kehrbezirke eine wichtige Rolle (vgl. StaADegg. VI/68-5: Unterstützungsverein für bayerische Kaminkehrerwitwen an Stadtrat Deggendorf, 19.11.1919; Verordnung über die Kaminkehrer v. 10.1.1921, in: Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 10 v. 14.1.1921; Unterstützungsverein für Bayer. Kaminkehrerwitwen und Waisen, Rundschreiben v. 10.6.1921; Staatsministerium des Innern an die Herren Vorstände der Bezirksverwaltungsbehörden, 17.7.1923).
- ⁹⁷ StaADegg. VI/68-5: Königliche Verwaltung der Heil- & Pflgeanstalt von Niederbayern an Stadtmagistrat Deggendorf, 14.10.1913.
- ⁹⁸ StaADegg. VI/68-5: Stadtbauamtleiter Donhauser an Stadtmagistrat Deggendorf, 27.1.1914.
- ⁹⁹ StaADegg. VI/68-5: Königliche Versicherungskammer, Abt. f. Brandversicherung an K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, 14.5.1914.
- ¹⁰⁰ StaADegg. VI/68-5: Donhauser an Stadtmagistrat, 4.2.1908.
- ¹⁰¹ Vgl. Karl Weber, wie Anm.61, Bd.32, München 1906, S. 401–406.
- ¹⁰² Kaminkehr-Ordnung für die Stadt Deggendorf, in: Amtsblatt für die kgl. Bayer. Stadt Deggendorf, Nr. 18 v. 22.7.1914, S. 68–75.
- ¹⁰³ StaADegg. VI/68-5: Kommission des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, 9.11.1914.
- ¹⁰⁴ StaADegg. VI/68-5: K. B. Staatsministerium des Innern. München, 30.10.1917; Magistrats-sitzungen v. 29.12.1917 und 7.3.1918; Gemeindegremium an Stadtmagistrat Deggendorf, 6.2.1918.
- ¹⁰⁵ „Der Kaminkehrer“. Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Nr. 10/11 v. 3.6.1921, S. 50.
- ¹⁰⁶ StaADegg. VI/68-5: Lokalverband der Kaminkehrergehilfen Niederbayerns an Stadtrat Deggendorf, 20.7.1919.
- ¹⁰⁷ StaADegg. VI/68-5: Verband der Kaminkehrergehilfen Niederbayerns an Stadtrat Deggendorf, 21.8.1920.
- ¹⁰⁸ StaADegg. VI/68-5: Staatsministerium des Innern an Stadträte, 7.10.1919; Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern, 22.6.1920.
- ¹⁰⁹ Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 279 v. 18.11.1919.
- ¹¹⁰ StaADegg. VI/68-5: Verband der Kaminkehrer-Gehilfen Bayerns an Stadtrat Deggendorf, 1.10.1919.
- ¹¹¹ StaADegg. VI/68-5: Jakob Leimer an Stadtrat Deggendorf, 11.10.1919.
- ¹¹² StaADegg. VI/68-5: Jakob Leimer an Regierung v. Niederbayern. Kammer des Innern, 25.11.1919.
- ¹¹³ StaADegg. VI/68-5: Jakob Leimer an Stadtrat Deggendorf, 13.11.1919; Tarifvertrag v. 1.10.1919.
- ¹¹⁴ „Der Kaminkehrer“. Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Nr. 10/11 v. 3.6.1921, S. 49.
- ¹¹⁵ StaADegg. VI/68-5: Reus an Brandversicherungsinspektion Deggendorf, 17.11.1919.
- ¹¹⁶ Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 28.
- ¹¹⁷ Karl Weber, wie Anm. 61, Bd. 7, S. 600.
- ¹¹⁸ StaADegg. VI/68-5: Brandversicherungsamt Deggendorf an Stadtrat Deggendorf, 9.12.1919.
- ¹¹⁹ StaADegg. VI/68-5: Stadtrat Weber an Stadtrat, 22.7.1920.
- ¹²⁰ Vgl. „Der Kaminkehrer“. Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Nr. 10/11 v. 3.6.1921, S. 54.
- ¹²¹ StaADegg. VI/68-5: Leimer an Staatsministerium. Kammer des Innern, 11.12.1921.
- ¹²² StaADegg. VI/68-5: Stadtrat Deggendorf an Stadtrat Passau und Stadtrat Straubing 7.11.1919; Stadtrat Straubing an Stadtrat Deggendorf, 25.9.1919; Beschluss des Stadtrates v. 22.12.1919; Stadtrat Deggendorf an Regierung von Niederbayern, 24.1.1920; Amtsblatt des Bezirksamtes Deggendorf, Nr. 59 v. 6.12.1919; Amts-Blatt für die Stadt Deggendorf, Nr. 62 v. 31.12.1919, S. 241 f.
- ¹²³ StaADegg. VI/68-5: Protokoll 6.10.1920, Polizeiwache Deggendorf an Stadtrat, 7.10.1921.
- ¹²⁴ Amts-Blatt des Bezirksamtes Deggendorf, Nr. 44 v. 7.9.1920, S.179 f.; Amtsblatt für die bayer. Stadt Deggendorf, v. 6.11.1920, S. 131; StaADegg. VI/68-5: Beschluss des Stadtrats Deggendorf v. 22.10.1920; Rundschreiben der Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern, 22.7.1920.
- ¹²⁵ StaADegg. VI/68-5: Aufstellung von Leimer, Oktober 1922.
- ¹²⁶ „Der Kaminkehrer“. Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Nr. 10/11 v. 3.6.1921, S. 47 f.

- 127 Vgl. Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 182 v. 8.8.1921.
- 128 StaADegg. VI/68-5: Beschlüsse des Stadtrats Deggendorf v. 2.9. und 28.10.1921, Amtsblatt für die bayer. Stadt Deggendorf, v. 28.9.1921, S. 55; v. 10.11.1921, S. 70.
- 129 StaADegg. VI/68-5: Verband der Kaminkehrergehilfen Niederbayerns an sämtliche Bezirksämter und Stadträte, 2.11.1921; Kaminkehrermeister-Zwangssinnung für Niederbayern an sämtliche Verwaltungsbehörden des Kreises Niederbayern, 9.11.1921; Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern an Bezirkspolizeibehörden, 31.1.1922.
- 130 Vgl. Amts-Blatt für die bayerische Stadt Deggendorf, Nr. 8 v. 6.5.1922, S. 21; Nr. 13 v. 12.9.1922, S. 42; Nr. 17 v. 4.11.1922, S. 57 f.; Nr. 21 v. 30.12.1922, S. 67 f.; Nr. 3 v. 9.3.1923, S. 10 f.; Nr. 8 v. 27.6.1923, S. 25; Nr. 9 v. 2.8.1923, S. 28 f.; Nr. 10 v. 9.8.1923, S. 31; Nr. 12 v. 24.9.1923, S. 42 f.; Nr. 13 v. 1.10.1923, 49. StaADegg. Stadtratsbeschlüsse v. 15.10. und 30.11.1923; Briefe des Stadtrats an Leimer v. 20. und 29.10., 3., 9., 16. und 30.11.1923.
- 131 StaADegg. VI/68-5: Niederschriften über Erklärungen Leimers, 28.8. und 2.12.1922, 6.2., 28.5., 17. u. 27.7. sowie 27.11.1923.
- 132 StaADegg. VI/68-5: Kommissionsbeschluss betr. Nachprüfung der Kehrbezirksliste, 25.8.1922.
- 133 Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 207 v. 7.9.1923.
- 134 Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 100 v. 1.5.1923.
- 135 StaADegg. VI/68-5: Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern an die Bezirkspolizeibehörden, 29.10.1923.
- 136 StaADegg. VI/68-5: Stadtrat Deggendorf an Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern, 3.12.1923.
- 137 Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 4. v. 5.1.1924.
- 138 Vgl. „Der Kaminkehrer“. Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Nr. 2 v. 25.1.1925, S. 6.
- 139 StaADegg. VI/68-5. Niederschrift einer Eingabe von Leimer, 15.12.1924.
- 140 StaADegg. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates v. 27.5.1927.
- 141 StaADegg. Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates v. 25.5. und 27.7.1928; Amtsblatt des Stadtrates Deggendorf, Nr. 13 v. 10.8.1928, S. 41.
- 142 StaADegg. Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates v. 4.1. und 27.3.1929.
- 143 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 39–43.
- 144 StaADegg. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates v. 17.7.1931; Amtsblatt des Stadtrates Deggendorf, Nr. 6 v. 21.8.1931, S. 19.
- 145 StaADegg. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates v. 26.2.1932; Amtsblatt des Stadtrates Deggendorf, Nr. 3 v. 5.3.1932, S. 8.
- 146 Amtsblatt des Stadtrates Deggendorf, Nr. 4 v. 28.3.1935; Amts-Blatt des Bürgermeisters der Stadt Deggendorf, Nr. 22 v. 31.12.1935, S. 57 f.
- 147 Amtliches Mitteilungs-Blatt für den Landkreis und den Stadtkreis Deggendorf, Nr. 50 v. 17.12.1949.
- 148 Vgl. z.B. Amtsblatt des Landratsamtes und der Stadt Deggendorf, Nr. 18 v. 24.7.1956, S. 90; Nr. 14 v. 28.8.1957, S. 96; Nr. 3 v. 4.2.1958, S. 10 f.; Nr. 8 v. 24.3.1958, S. 49; Nr. 24 v. 10.10.1958, S. 128–132; Nr. 26 v. 14.11.1962, S.131–137.
- 149 Vgl. Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 244 v. 19.10.1920; Nr. 73 v. 28.3.1923.
- 150 Kehrordnung und Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz, in: Amts-Blatt des Bürgermeisters der Stadt Deggendorf, Nr. 22 v. 31.12.1935, S. 55–58; Nr. 16 v. 27.8.1936, S. 33.
- 151 Amtliches Mitteilungs-Blatt für den Landkreis und den Stadtkreis Deggendorf, Nr. 41 v. 15.10.1949.
- 152 Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Niederbayern, in: Amtsblatt des Landratsamtes und der Stadt Deggendorf, Nr. 26 v. 14.11.1962, S. 134.
- 153 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 71.
- 154 Text in Reichsgesetzblatt 1937, Teil I, S. 831–840.
- 155 Vgl. Hans Weindl, wie Anm. 24, S. 26.
- 156 Amtsblatt des Landratsamtes und der Stadt Deggendorf, Nr. 18 v. 24.7.1956, S. 89.
- 157 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 71.
- 158 Amtsblatt des Landratsamtes und der Stadt Deggendorf, Nr. 25 v. 14.10.1958, S. 136 f.
- 159 Vgl. 100 Jahre Kaminkehrer-Innung Niederbayern, wie Anm. 11, S. 105 f.